Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELS-
KAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

5. AUGUST 1927 | NUMMER 31 | 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGE GEISTGASSE NR. 83

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln a. Rh., Lübeck, Magdeburg, Saarbrücken, Stettin.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst, Berlin, Deutsch-Russischer Verein, Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel. Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Centrala Zwiazku Kupcow (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Zwiazek Polskiego, Przemysłu, Warschau, Verband selbständiger Kaufleute, Graudenz.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmn, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

in Moskau: Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.
„ **Memel:** Handelskammer,
„ **Reval:** Kaufmannskammer,
„ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Polnisches Konsulat, Bureau voor Handelsinlichtingen,
„ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller, Ungarisch-polnische Handelskammer, Budapest,
„ **Bukarest:** Dr. M. Margulies, Institut Economique Roumain,
„ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Traveille), Societé des Nations (Völkerbund),
„ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,
„ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“,
„ **Paris:** Handelskammer zu Paris,
„ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,
„ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,
„ **Rom:** Instituto Nazionale,
„ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
„ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

7. Jahrgang — **Nr. 31** — 5. August 1927

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorff, Jopengasse 65 II.

Ausbau der Danzig-russischen Wirtschaftsbeziehungen.

Die Handelskammer hat dem Senat der Freien Stadt Danzig auf Anforderung folgendes Gutachten erstattet:

Um den Danziger Handel mit Rußland wieder auf den Stand der Vorkriegszeit zu heben, bringt die Handelskammer der Frage der Danzig-russischen Wirtschaftsbeziehungen seit Jahren das größte Interesse entgegen. In diesem Sinne wurde vor 3 Jahren bei der Handelskammer der „Danzig-Russische Wirtschaftsdienst“ eingerichtet und ihm die Erforschung von Möglichkeiten, Geschäfte mit Rußland zu tätigen, zur besonderen Aufgabe gegeben.

Eine Belebung erfuhren in letzter Zeit die Bestrebungen der Handelskammer, als zu Beginn dieses Jahres das russische Generalkonsulat in Danzig seine Tätigkeit aufnahm. Die Handelskammer hat seitdem dem russischen Generalkonsulat alle Informationen über die Leistungsfähigkeit Danzigs und seines Hafens, die als eine Voraussetzung für die Belebung des Danzig-russischen Handels angefordert wurden, erteilt und in enger Fühlung mit den in Betracht kommenden Senatsstellen daran gearbeitet, die Hemmungen, die heute noch dem Zustandekommen Danzig-russischer Geschäfte hindernd im Wege stehen, für die einzelnen Geschäftszweige festzustellen und Wege für ihre Beseitigung zu suchen.

Die Handelskammer hat inzwischen ihre Tätigkeit in der seit Monaten verfolgten Richtung fortgesetzt. Ihre Erhebungen hinsichtlich der heute vorhandenen Aussichten des Rußlandgeschäfts sind nunmehr zu einem gewissen Abschluß gediehen.

Von der Anschauung ausgehend, daß die Danziger Wirtschaft das allergrößte Interesse an einer Belebung der Danzig-russischen Wirtschaftsbeziehungen hat, werden nachstehend die derzeitigen Aussichten für die einzelnen Wirtschaftszweige dargelegt und im besonderen die Hemmnisse, die heute noch dem Zustandekommen von Geschäften im Wege stehen, und an deren Beseitigung deshalb zunächst gearbeitet werden muß, aufgeführt:

I. Holz.

Russisches Holz wird bereits heute über Danzig gehandelt. Es kommen vor allem die Gouvernements Minsk, Witebsk, Smolensk und in gewissem Umfange die Ukraine in Frage.

Entgegen anderslautenden Pressenotizen besteht für Holz bereits seit Monaten ein durchgerechneter russisch-Danziger Exporttarif, der nur unbedeutend (um 18 Groschen für 100 kg) ungünstiger ist, als der Danzig-polnische Holzexport-Ausnahmetarif.

Um jedoch das russische Holzgeschäft in weit größerem Umfange über Danzig zu tätigen, erscheint es notwendig, das die russische Handelsvertretung in Danzig von den russischen, in Betracht kommenden Behörden mit ausreichender Vollmacht versehen wird, um verbindliche Abmachungen mit dem Danziger Kaufmann treffen zu können.

Die Finanzierung des Geschäftes wird, wenn Rußland nicht auf Vorschüssen für verkaufte Ware, die noch in Rußland lagert oder rollt, besteht, vom Danziger Holzhandel mit Hilfe seiner Bankverbindungen selbst vorgenommen werden können. Verlangt Rußland jedoch — wie es in der Regel der Fall ist — Bevorschussung der verkauften Ware bereits, wenn die Ware sich noch auf russischem Gebiet befindet, dann wäre, um ein Danzig-russisches Holzgeschäft in großem Ausmaße zu ermöglichen, die Schaffung einer Risikoversicherung zum Schutze der Danziger Käufer erforderlich.

II. Zucker.

Für den Export aus Rußland über Danzig kommt lediglich Weißzucker in Frage. Russischer Rohzucker, der zur Belieferung der Danziger Raffinerien dringend erwünscht wäre, steht für den Export nach Danzig nicht zur Verfügung.

Die Möglichkeit, einen Teil des russischen Weißzuckers nach Danzig zu ziehen und durch den Danziger Zuckerhandel in Nordeuropa abzusetzen, ist bereits heute gegeben. Der russische Zucker, der in der Hauptsache aus der Ukraine und zwar südlich von Kiew stammt, wird fast ausschließlich auf dem Binnenwasserwege nach Odessa geleitet. Der Danziger Zuckerhandel wird unter bestimmten Voraussichtungen die Möglichkeit haben, den Zucker fob Odessa zu kaufen, ihn zur See nach Danzig zu schaffen und ihn hier nach den einzelnen nordeuropäischen Absatzgebieten im Eigenhandel umzuschlagen. Vor Abbruch der englisch-russischen Wirtschaftsbeziehungen ist russischer Zucker in namhaftem Umfange von Odessa nach London gelegt und von dort in Nordeuropa abgesetzt worden. Die Schiffsfracht Odessa—Danzig, die sich bei ganzen Schiffsladungen auf etwa 15 sh. pro Tonne stellen dürfte, steht dem genannten Geschäft über Danzig nicht im Wege.

Der Danziger Zuckerhandel beabsichtigt, Geschäfte dieser Art bereits in nächster Zeit abzuschließen. Ein endgültiges Urteil über die Bedeutung dieses Weges über Odessa wird sich erst fällen lassen, wenn der Danziger Handel über konkrete Erfahrungen verfügt.

Daneben ist jedoch der (in der Vorkriegszeit ausschließlich angewandte) Transport des russischen Zuckers durch Polen nach Danzig zu erstreben. Voraussetzung hierfür ist, daß die Frachten von der Ukraine, dem Produktionsgebiet des russischen Zuckers, nach Danzig nicht nur durchgerechnet, sondern darüber hinaus in einem besonderen, für Danzig erstellten Seehafenausnahmetarif noch ganz wesentlich herabgesetzt werden.

III. Getreide und Hülsenfrüchte.

as Anerbieten der U. d. S. S. R., die Ausfuhr Getreide und Futtermitteln in erhöhtem Maße Danzig zu tätigen, sollte seitens Danzigs nach ichkeit Unterstützung erfahren.

in Interesse hat Danzig in erster Linie an einer iterung des bereits vorhandenen **Danziger enhandels** mit russischem Getreide. Eine iterung lediglich des Speditionsgeschäfts für ig und eine weiter ausgedehnte Handelstätigkeit hiesigen russischen Handelsvertretung würde den e vorhandenen Danziger Eigenhandel mit russi-m Getreide sehr erschweren, vielleicht völlig er-ken.

s erscheint deshalb geboten, den Danziger **enhandel** zu unterstützen. Wenn es nun auch t ausgeschlossen ist, daß die Zufuhr von Getreide Danzig, selbst unter den heutigen Bedingungen, russischer Seite vorübergehend erhöht wird, so rf es doch für ein **reguläres und nicht nur übergehendes** Danzig-russisches Getreide-häft noch folgender Voraussetzungen:

. Der zur Zeit zur Anwendung gelangende gebrochene Danzig-polnische Eisenbahngütertarif für Getreide muß nicht nur beseitigt, sondern es muß darüber hinaus ein noch wesentlich günstigerer Danzig-russischer Ausnahmetransittarif geschaffen werden.

. Der Danziger Getreidehandel muß die Gewähr erhalten, daß das von Rußland nach Danzig gelegte Getreide annähernd ausnahmslos von dem **Danziger Getreidehandel** weiterverkauft wird. Solange die Gefahr besteht, daß die russische Handelsvertretung, von der der Danziger Handel das Getreide kauft, gleichzeitig andere, vielleicht größere Mengen, von Danzig oder von Nachbarhäfen aus zu den gleichen oder sogar niedrigeren Preisen verkauft, als die Abgabe an den Danziger Handel erfolgt ist, sind die Voraussetzungen für ein reguläres und dauerndes Geschäft nicht gegeben (die Erfahrungen des Königsberger Getreidehandels sind in dieser Hinsicht ein warnendes Beispiel). Bei allen Verhandlungen mit Vertretungen der russischen Regierung müßten deshalb Sicherungen erwirkt werden, daß die Tätigkeit der russischen Handelsvertretung in Danzig mit der Ueberführung der Ware aus den russischen Getreidesammelstellen nach Danzig ihr Ende findet. Die Weiterleitung, der Verkauf ins Ausland, muß durch ausdrückliche **Vereinbarung** der Danziger freien Wirtschaft vorbehalten bleiben.

Die Finanzierung des sich nach Schaffung der vorhenden Voraussetzungen ergebenden Russengeschäfte ubt der Danziger Getreidehandel mit Hilfe seiner nkverbindungen selbst vornehmen zu können.

. Lieferung von Danziger Erzeugnissen und Waren des Danziger Zwischenhandels nach Rußland.

Der Frage der Lieferung von Danziger Erzeugnissen d Waren des Danziger Zwischenhandels nach Rußd ist von der Handelskammer und vornehmlich vom nzig-Russischen Wirtschaftsdienst stets ein besonderes eresse entgegengebracht worden. Wiederholt sind h Warenangebote der Danziger Industrie an die Betracht kommenden russischen Importbehörden itergeleitet worden und es haben darauf hin in zelnen Fällen nähere Verhandlungen stattgefunden. folge sind bisher jedoch nicht erzielt worden, und ar deshalb, weil die Danziger Industrie nicht in der ge ist, Rußland für die Bezahlung der gelieferten aren langfristige Kredite einzuräumen und weil Rußland deshalb in den Ländern aufkauft, deren Industrien günstigere Zahlungsbedingungen einzuräumen vermögen.

Der D R W richtet daher seine Bemühungen seit langem vornehmlich darauf, in irgend einer Form Warenaustauschgeschäfte zwischen Danzig und Rußland zu ermöglichen, da zu derartigen Geschäften auch kurzfristige Kredite hinreichen würden. Ein Warenaustauschgeschäft wird jedoch von den russischen Außenhandelsvertretungen bis heute aufs entschiedenste abgelehnt. Die Außenhandelsvertretungen verlangen grundsätzlich beim Einkauf ausländischer Waren langfristige Kredite, beim Verkauf russischer Erzeugnisse dagegen sofortige Zahlung.

Warenaustauschgeschäfte in der vom D R W erstrebten Form sind deshalb nur möglich, wenn es gelingt, mit den russischen Käufern und Verkäufern (es kommen vor allem die Genossenschaften und Truste in Frage) in direkte geschäftliche Verbindungen zu gelangen. Deshalb gehen die Bemühungen des D R W dahin, eine gemischtwirtschaftliche Danzig-russische Handelsgesellschaft zustande zu bringen (etwa wie die ehemalige Dawa-Brytopol oder wie es der Rußgertorg oder Sowpoltorg ist). Eine solche Gesellschaft würde in bestimmtem, im Vertrage festgelegtem Umfange die Erlaubnis zum Im- und Exportgeschäft direkt mit den russischen Käufern bezw. Verkäufern erhalten. Die Geschäfte würden also nicht über die russische Handelsvertretung gehen. Er wäre die Möglichkeit, zu Warenaustauschgeschäften und damit die Möglichkeit, mit kurzfristigen Krediten auszukommen, gegeben.

Bis heute hat der D R W seine Bemühungen in dieser Richtung nicht verwirklichen können. Das russische Absatzgebiet aber durch Gewährung langfristiger Kredite zu erschließen, kommt nach Ansicht der befragten Sachverständigen für Danzig auf Grund der heutigen Geldverhältnisse und sonstiger Umstände kaum in Frage. Das in den letzten Tagen genannte Anerbieten Rußlands, nach Danzig Schiffsbauten gegen eine Kreditgewährung bis zu 6 Jahren und Schiffsreparaturen gegen Kredite bis zu 3 Jahren zu vergeben, dürfte deshalb undurchführbar sein.

V. Die Finanzierung der Russengeschäfte.

Zur Frage der Finanzierung der Russen-Geschäfte sind über das bereits vorstehend Dargelegte hinaus zu den besonderen Fragen, die der russische Generalkonsul dem Senat vorgelegt hat, folgende Feststellungen gemacht worden:

1. Die Gutschrift von Schecks auf das Ausland erfolgt — nach den Bedingungen der Bankenvereinigung — Wert Einreichungstag zuzüglich nachstehender Reisetage:
   a) Berlin . . . . 2 Reisetage,
   b) Hauptplätze im europäischen Ausland (ohne Deutschld.) London etc. 5 „
   c) New York . . . . 15 „

   Für Entnahmen von Bankschecks ist folgende Wertstellung vorzunehmen:
   per Tag der Ausstellung **zuzüglich** nachstehender Reisetage:
   a) Berlin . . . . 1 Reisetag,
   b) europäisches Ausland (ohne Deutschland) London etc. . . . 2 Reisetage,
   c) New York . . . . 10 „
2. Die Lombardierung von russischen Exportwaren, wie Getreide, Zucker und Holz, die in Danzig lagern, wird möglich sein. Die Höhe der Beleihung richtet sich nach der Art und Qualität der Ware. Allgemein gültige Normen lassen

sich nicht aufstellen, weil man es selbstverständlich jeder einzelnen Bank überlassen muß, zu welcher Zeit, zu welchen Bedingungen und in welcher Höhe sie sich in derartigen Geschäften engagieren will.

3. In der Frage der Finanzierung des Exports von Danziger Erzeugnissen sowie Waren des Danziger Zwischenhandels nach Rußland läßt sich nur von Fall zu Fall in Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Exportfirmen bestimmtes aussagen.

4. Auf die Frage, ob eine Erhöhung des Zinssatzes für deponiertes Russenkapital möglich ist, ist zu antworten, daß die Bankvereinigung die Zinsen für Guthabengelder jeweilig festsetzt. Da es sich im vorliegenden Falle um Staatsgelder handelt, ist eine Erhöhung dieser Sätze für Haben an sich möglich, sofern größere Beträge in Frage kommen und die Lage des Geldmarktes es jeweilig gestattet.

Wenn aus den vorstehenden Erklärungen auch nicht zahlenmäßige Vorschläge für die Finanzierung der einzelnen in Betracht kommenden Geschäfte unmittelbar abzuleiten sind, so läßt sich doch aus ihnen entnehmen, daß die Danziger Banken sich nicht der finanziellen Unterstützung der Danzig-russischen Geschäfte versagen wollen.

Entschließungen der Internationalen Handelskammer be[i] Beseitigung der Handelshemmnisse.

In Nr. 27 d. Js. haben wir einen Teil der auf dem Kongreß der Internationalen Handelskammer in Stockholm gefaßten Entschließungen über die Handelshemmnisse bereits veröffentlicht. Nachstehend lassen wir die übrigen Entschließungen folgen.

1. Ein- und Ausfuhrverbote.

Der Kongreß stellt mit Genugtuung die völlige Uebereinstimmung fest, die zwischen dem Bericht des Ausschusses zur Beseitigung der Handelshemmnisse der Internationalen Handelskammer und dem Bericht der Weltwirtschaftskonferenz im Hinblick auf Ein- und Ausfuhrverbote und die freie Bewegung der Rohstoffe besteht.

Der Kongreß bestätigt einmütig die in diesen Berichten enthaltenen Entschließungen, daß es unbedingt erforderlich ist, unverzüglich eine soweit immer möglich liberale Politik zu befolgen, um die Aufhebung von solchen Verboten und Beschränkungen durchzuführen und auf alle solche Maßnahmen zu verzichten, die mittelbar die Grundsätze dieser Politik wieder aufheben könnten.

Der Kongreß ist davon überzeugt, daß ein Fortschritt auf diesem Wege durch Abschluß eines internationalen Uebereinkommens oder durch zweiseitige Verträge auf Grundlage der Gegenseitigkeit möglich ist. Infolgedessen nimmt er mit voller Befriedigung Kenntnis von der Absicht des Völkerbundes, im Oktober d. Js. eine diplomatische Konferenz zu diesem Zwecke abzuhalten. Der Kongreß würdigt aufrichtig die Ehre, daß die Internationale Handelskammer vom Völkerbunde eingeladen wurde, an dieser Konferenz teilzunehmen, und hofft, daß sie zu konkreten, praktisch durchführbaren Lösungen führen wird. Diese Ergebnisse müßten den in den beiden obenerwähnten Berichten niedergelegten großen Linien entsprechen und von den beteiligten Regierungen so liberal wie möglich ausgeführt werden.

Im übrigen kann jede einzelne Regierung diesen Grundsätzen durch selbständiges Vorgehen entsprechen. Der Kongreß betont, daß es sehr wünschenswert ist, ein solches Verfahren unverzüglich durchzuführen.

2. Zollverfahren.

Der Kongreß stellt fest, daß die verschiedenen von der Weltwirtschaftskonferenz über die Anwendung der Zolltarife und über die Zollförmlichkeiten gefaßten Beschlüsse in ihrem Gesamtzusammenhang den Beschlüssen im Bericht des Ausschusses zur Beseitigung der Handelshemmnisse in befriedigender Weise entsprechen, und spricht den dringenden Wunsch aus,

a) daß die Landesgruppen ihren Regierungen empfehlen möchten, das Uebereinkommen über Vereinfachung der Zollförmlichkeiten von ... so schnell wie möglich zu ratifizieren oder ... zuwenden und dieses Uebereinkommen im ... zügigsten Sinne zu handhaben und sich besonders vor inquisitorischen Methoden und willkürlichen Maßnahmen bei Einziehung von Wertzöllen, ... solche bestehen, zu hüten,

b) daß alsbald erneut Bemühungen eingeleitet werden, um dieses Uebereinkommen zu verbessern, insbesondere um die Erhebung der Zölle zu erleichtern und übertriebene Konsulargebühren ... ungerechtfertigte gesundheitspolizeiliche Maßnahmen abzuschaffen, und daß bis zur Annahme eines ergänzenden Abkommens dieser ... durch zweiseitige Verträge in entgegenkommender Weise geregelt werden soll.

3. Transporthindernisse.

Der Kongreß befindet sich in voller Uebereinstimmung mit den von der Weltwirtschaftskonferenz ausgesprochenen Ansichten und Empfehlungen in ... auf die sich aus den besonderen Verkehrsbedingungen ergebenden Diskriminierungen und billigt gleich... die allgemeinen Schlußfolgerungen des die Transporthindernisse behandelnden Abschnittes im Bericht des Ausschusses der Internationalen Handelskammer zur Beseitigung der Handelshemmnisse, so wie ... diesem Bericht erscheinen.

Demgemäß wird beschlossen:

1. Wenngleich das Transportwesen notwendigerweise von jedem sich dem freien Strom des internationalen Handels entgegenstellenden Hemmnis ... troffen wird, so liegen die Gründe dieser Hemmnisse, soweit der Transport selbst in Frage steht, doch ... in einem Versagen bei der Anwendung des ..., wenn nicht des Buchstabens der verschiedenen ... bestehenden allgemeinen und besonderen Uebereinkommen, als in einem Mangel derartiger Uebereinkommen und Vereinbarungen. Der Kongreß ... daher alle seine Mitglieder auf das dringendste

diesem Sinne auf ihre Regierungen und Völker einzuwirken, und da, wo derartige Uebereinkommen noch nicht ratifiziert wurden, sich für eine baldige Ratifizierung einzusetzen, so wie es der Bericht über die Handelshemmnisse zum Ausdruck bringt. Hierin einbegriffen ist das Uebereinkommen über die Zollförmlichkeiten, da jede Vereinfachung derartiger Förmlichkeiten das Gebiet verkleinert, auf welchem dem Handel und dem Transportwesen selbst nachteilige Diskriminierungen vorgenommen werden können. (Das rumänische Nationalkomitee macht einen Vorbehalt für die Seehafen-Konvention.)

2. Der Kongreß ist der Ansicht, daß die Internationale Handelskammer fortfahren sollte, die enge Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen aufrechtzuerhalten, die sich unausgesetzt mit dem Studium der Transportfragen beschäftigen, und daß zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit sich ergebende Fragen, die Eisenbahn-, See- oder Lufttransporte betreffen, den ständigen Ausschüssen der Kammer, die jeder für sich für die Behandlung derartiger Fragen zuständig sind, zugewiesen werden sollten.

3. Im Hinblick auf die schwierige und besonders wichtige Aufgabe, die den Flußkommissionen bei der Fortsetzung von Maßnahmen zur Erleichterung der Grenzübergänge auf den großen internationalen Wasserwegen und bei der Vereinfachung von allerhand dem freien Verkehr der Schiffahrt und der vollen Ausnutzung der Flußhäfen nachteiligen Förmlichkeiten zufallen, ersucht der Kongreß den Rat der Kammer, einen besonderen Ausschuß zur Bearbeitung dieses Gegenstandes unter besonderer Beteiligung der Uferstaaten zu bilden und überweist diesem Ausschuß zur weiteren Bearbeitung das Memorandum über die Donauschiffahrt, das dem Bericht über die Handelshemmnisse beigefügt ist.

4. Internationale Industrievereinbarungen.

Der Kongreß weiß den Bericht der Weltwirtschaftskonferenz über Industrievereinbarungen gebührend zu schätzen, er ist der Ansicht, daß die vom Ausschuß der Internationalen Handelskammer zur Beseitigung der Handelshemmnisse und von der Weltwirtschaftskonferenz begonnenen Untersuchungen einen nützlichen Fortschritt für die Frage darstellen, wie und unter welchen Bedingungen diese Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Wohlfahrt der Welt und zur Beseitigung der Handelshemmnisse beitragen können.

5. Rationalisierung.

Der Kongreß der Internationalen Handelskammer begrüßt die in den meisten Ländern erfolgenden Bemühungen, die Rationalisierung auf alle Zweige des wirtschaftlichen Lebens auszudehnen und ersucht den Verwaltungsrat, zu erwägen, welche Maßnahmen die Kammer nutzbringend einleiten soll, um weitere Fortschritte hierin zu fördern.

6. Freier Kapitalumlauf.

Der Kongreß erwägt, daß infolge der bedeutsamen Verlagerungen, die sich nach dem Kriege in den weltwirtschaftlichen Verhältnissen ergeben haben, die Wiederanpassung an die neuen Bedingungen nur dann

erreicht werden kann, wenn allen Produktionselementen, insbesondere dem Kapital, volle Bewegungsfreiheit gewährleistet ist,

daß die verhältnismäßige Freiheit des Kapitalumlaufs einen der mächtigsten Pfeiler im Wiederaufbauwerk darstellt und bereits zu guten Ergebnissen geführt hat,

daß der Handel sowie die Industrie und die Landwirtschaft ein wesentliches Interesse daran haben, daß der freie Kapitalumlauf mit geringsten Reibungs- und Zeitverlusten solchen Zwecken sich zuwenden kann, für die dies jeweils am nötigsten ist, ohne dab... schränkungen zu unterliegen, die die Anlage ersch... können,

endlich, daß aus der Entwicklung der produk... Kräfte und der Kaufkraft in den entleihenden Lä... für die geldausleihenden Länder ein bedeutsame... teil entsteht.

Der Kongreß empfiehlt daher, alle Beschränk... und alle künstlichen Hemmnisse, die dem freien... nationalen Umlaufe des Kapitals entgegenstehen... zuheben.

Die Preisbewegungen an den internationalen Rohstoffmärkten.

Die Tatsache, daß das Preisniveau seit eineinhalb bis zwei Jahren ständig im Sinken begriffen ist, und daß die Tendenz der Abschwächung an den internationalen Rohstoffmärkten nach wie vor bei weitem überwiegt, hat dazu geführt, daß man sich in steigendem Maße mit der Frage beschäftigte: *Stehen wir vor einem fortschreitenden Preisfall?* Welches sind seine Ursachen und wie kann den bedenklichen Folgen dieser die ganze Weltwirtschaft angehenden Entwicklung vorgebeugt werden?

Die an den Weltwarenmärkten herrschende Baisse und Stagnation kann mit der Tatsache der Ueberproduktion und der geschwächten Weltkaufkraft allein nicht erklärt werden. Es sind vielmehr die steigende Nachfrage nach Gold und *Befürchtung einer Goldknappheit,* die den Goldpreis nach oben beeinflussen. Denn der großen Goldnachfrage steht nur eine ungenügende und nicht ausdehnungsfähige Neuproduktion an Gold gegenüber. Eine solche Goldknappheit oder eine Entwicklung, die eine derartige Beschränkung der Goldversorgung erwarten läßt, hat natürlich ein Absinken der Warenpreise zur Folge. Denn steigt der Wert des Goldes im Vergleich zu allen anderen Waren, so muß das Niveau der Warenpreise fallen.

Um nun plötzliche Steigerungen des Goldpreises ebenso wie einen scharfen Sturz der Warenpreise zu vermeiden, ist es erforderlich, daß es dem Zusammenarbeiten der internationalen Notenbanken gelingt, einen allmählichen Ausgleich der Goldvorräte zwischen Ländern mit übertrieben hoher (Amerika) und solchen mit niedrigerer Golddeckung herbeizuführen. Der berühmte schwedische Nationalökonom Prof. Cassel schlägt daher eine allgemeine *Herabsetzung des bisherigen* — vorwiegend auf konventionellen Vorstellungen sich gründenden — *Standarte für die Goldbasis* vor, wodurch der Goldbedarf der Notenbanken allmählich eine Verringerung erfahren würde. Mit Recht sieht Cassel in einer solchen Politik der Sparsamkeit mit Geld die Vorbedingung für eine Stabilisierung des Preisniveaus.

Die derzeitige Entwicklung an den internationalen Rohstoffmärkten wird durch *stärkere Preisrückgänge* gekennzeichnet, die sich an den verschiedensten Märkten in ziemlich abrupten Formen vollziehen. So wurden Roggen, Hafer, Kaffee, Zink, Platin, Kautschuk, Terpentin neuerdings heftig im Preise geworfen, während von der entgegengesetzten Bewegung nur textile Rohstoffe wie Baumwolle, Jute, Flachs profitieren konnten. Bei einem Vergleich der Januar-Notierungen 1927 mit denen von Juli 1927 ergibt sich wiederum, daß die Zahl der Rohstoffe, die in den letzten 7 Monaten eine Abschwächung erfahren haben, die Zahl derjenigen Rohstoffe um das Doppelte übertrifft, die eine Steigerung erkennen lasse. Die seit Januar erfolgten Rückgänge, die mehr als 10... machen, sind besonders drastisch bei Hafer, K... Zucker, Zink, Platin, Kohle, Petroleum und Kautsch...

Es notierten:	*Einheit*	*Jan. 1927*	*Juli*
Hafer . . .	cts. je bushel	49,25	43,
Kaffee . . .	cts. je lb.	15,40	14,
Zucker . . .	cts. je lb.	3,35	2,
Zink	cts. je lb.	6,97	6,
Zinn	cts. je lb.	67,50	64
Platin . . .	sh. je oz.	460/—	273
Kohle . . .	sh. je t	19/—	16/
Petroleum . .	cts je Gall.	19,15	16,

Mit dem Sinken des Preisniveaus und der stär... Anpassung an den Friedensstand muß auch die ... der Rohstoffe größer werden, die *Sonderbewegu... nach oben* verzeichnen. Dies trifft für Rohsto... wie: Tee, Baumwolle, Wolle und Flachs:

Es notierten:	*Einheit*	*Jan. 1927*	*Juli*
Weizen . .	cts. je bushel	138,12	143
Mais	cts. je bushel	78,75	97,
Tee	sh. je lb.	1/4	1/6
Baumwolle . .	cts. je lb.	12,80	18,
Wolle . .	d. je lb.	—/45	—/
Flachs	£ je t.	54.0.0	109.
Roheisen . . .	$ je t.	19,75	21,

Die Haltung an den *Weltgetreidemärkten* war ... widerspruchsvoll und auf das stärkere Herannahe... neuen Ernten eher schwächer. Aus den Verein... Staaten und aus Canada lauten die Saatenstandsbe... recht günstig. Umfangreiche Preissicherungs-Ver... drückten auf die Märkte, und an den europä... Börsen ging die Geschäftstätigkeit stark zurück... beachten bleibt, daß sich in Europa der Ueber... ins neue Erntejahr länger als sonst hinziehen... An den Futtergetreidemärkten konnte Mais sic... erholen, schwächte sich aber später auf die ... Maisernte Argentiniens hin wieder ab.

Während die Preisentwicklung der *Fette* stabil ... war sie am Markt der *Kolonialwaren* überwie... nach unten gerichtet. Eine Ausnahme machte nur... Teemarkt, wo gute Qualitäten bei reger Nachfra... Preise gesteigert waren, am Kaffeemarkt kam ... einem scharfen Preisrückgang infolge einer K... Rekordernte von mehr als 22 Millionen Sack für... Brasilien. Gute Nachfrage nach prompter Ware ... Meldungen aus Cuba, daß an der staatlichen...

schränkung der Zuckerproduktion festgehalten werden solle, führten zu einer leichten Befestigung der Zuckermärkte.

Die Befestigung am Markt der *Faserstoffe* machte weitere Fortschritte. An den Baumwollmärkten erfolgten neue Preissteigerungen, da die Wetterberichte ungünstig lauteten und die Ausbreitung des Baumwollkäfers bedenklich stimmte. Die Londoner und australischen Wollauktionen nahmen einen lebhaften Verlauf bei guter Nachfrage aus England, Deutschland und Japan. Auf starke spekulative Käufe konnte Jute im Preise kräftig anziehen. Auch der Flachsmarkt lag weiter stramm.

Nach der monatelangen Baisseperiode setzte sich an den *Metallmärkten* zeitweise eine lebhaftere Geschäftstätigkeit bei gebesserter Konsumnachfrage durch, ohne daß die ungünstige statistische Lage eine Aenderung erfahren hätte. Die Silberausfuhrverbote der chinesischen Generale hatten ein Steigen des Silberpreises zur Folge. Man wird jedoch gut tun, in Anbetracht der spekulativen Durchsetzung dieses Marktes Zurückhaltung zu üben. Der Sturz des Platinpreises — seit Anfang des Jahres um 40% — war auf das Anwachsen der russischen Platinproduktion zurückzuführen. Da Rußland seine Erzeugung unablässig weiter steigert, ist an eine Erholung des Platinmarktes nicht zu denken.

Nach der scharfen Junibaisse konnte sich das Preisniveau am *Kautschukmarkt* gut behaupten. Die Amerikaner haben ihre Hoffnung auf eine Lockerung des britischen Restriktions-Schemas noch nicht aufgegeben, wenn auch das britische Kolonialamt dementierte, daß eine Aenderung des Zwangs-Schemas in Erwägung stünde.

Mitteilungen der Handelskammer

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 25. bis 30. Juli 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
25. 7. 27	25,08	—	57,65	57,80	57,73	57,87	5,1497	5,1628	—	—	—	—	—	—	—	—
26. 7. 27	25,08	—	57,65	57,80	57,71	57,85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. 7. 27	25,08	—	57,65	57,80	57,69	57,83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. 7. 27	25,08	—	57,65	57,80	57,68	57,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. 7. 27	25,08	—	57,63	57,77	57,66	57,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. 7. 27	keine	Börse														

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
25. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,746	123,051
26. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,646	122,954
27. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,696	123,004
28. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,771	123,079
29. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,746	123,054
30. 7. 27	keine	Börse														

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	25. 7. 27	26. 7. 27	27. 7. 27	28. 7. 27	29. 7. 27	30. 7. 27
% Danziger Stadtanleihe 1919	$44\frac{1}{2}$ G.	$44\frac{1}{2}$ G.	$44\frac{1}{2}$ G.	$44\frac{1}{2}$ G.	$44\frac{1}{2}$ G	keine Börse
% Danziger Goldanleihe	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	keine Börse
% Roggenrentenbriefe	8,80 G	—	8,80 G.	8,80 G.	8,80 G	keine Börse
% hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925	96 B.	96 B.	95 bz.	96 B.	96 B.	keine Börse
% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX	$100\frac{1}{2}$ bz.	$100\frac{1}{2}$ B.	100 bz.	$99\frac{3}{4}$ bz.	$99\frac{3}{8}$ bz.	keine Börse
% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	$99\frac{1}{2}$ B.	$99\frac{1}{2}$ B.	99 G.	99 G.	99 G.	keine Börse
Bank-von-Danzig-Aktien	112 B.	112 B.	109 bz.	110 bz.	112 B.	keine Börse
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	94 B.	$93\frac{3}{4}$ B.	$92\frac{3}{4}$ bz. G.	$92\frac{3}{4}$ G.	$92\frac{3}{4}$ G.	keine Börse
Danziger Hypothekenbank-Aktien	$134\frac{1}{2}$ G.	$134\frac{1}{2}$ G.	$134\frac{1}{2}$ G.	$134\frac{1}{2}$ G.	$134\frac{1}{2}$ G.	keine Börse

Bekanntmachung.

Die Versammlungen der Warenbörse finden ab Montag, den 1. August d. Js., wieder von $12\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Uhr mittags statt.

Danzig, den 29. Juli 1927.

Die Handelskammer zu Danzig.

Aufstellung über die Einfuhr von Getreide im Gesamteigenhandel Danzigs.

In der Auskunftsstelle der Handelskammer liegt eine Aufstellung über die Einfuhr von Getreide im Gesamteigenhandel Danzigs für den Monat Juni 1927 für Inhaber oder Vertreter von handelsgerichtlich eingetragenen Firmen, die mit Getreide handeln, zur Einsichtnahme aus.

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
2073	Korkholz	Faro
2086	Patente: 1. Verfahren, welches das Vergolden, Versilbern und Ueberziehen mit Aluminium von Kunststeinen ermöglicht 2. Verfahren zur Herstellung einer politurfähigen Glasur auf Zement, Stein, Holz auf kaltem Wege	Hamburg 1
2093	Chemikalien für Kaffee- und Gerstenkaffeeröstereien	Heidelberg
2094	Schnittholz	Zakopane
2095	Tomaten-Extrakt in Büchsen	Genua
2096	Java-Produkte wie Zucker, Kaffee, Mais, Sagomehl	Surabaya
2110	Rohstoffe für Seifenfabrikation	Hamburg
2111	Rosinen ohne Steine	Rotterdam
2117	Kalifornisches Fischmehl	Hamburg
2118	Gemüse, Obst	Haag
2119	Geglättetes Leder für Sohlen, Kroupons usw.	Eecloo
2120	Radioartikel	Milano
2121	Getreide, Hülsenfrüchte, Futtermittel, Nüsse, Pflaumen	Cernauti
2122	Kolonialwaren	Madras
2136	Verleihung von Waggondecken	Frankfurt
2137	Reiner Zentrifugen-Bienenhonig	Jeziorany
2138	Transport und Zollabfertigung von Gütern	Kehl a. R.

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
2040	Englische Weißbleche	Bromberg
2041	Palmkern- und Kokosöl, Kolophonium	Stanislau
2042	Abziehpapier	Przemysl
2043	Talcum, Kokos, Kolophonium	Wilna
2051	Reisstärke, Speiseöl, Kunstfett, Seife	Przemysl
2052	Druckmaschinen, Schreibmaschinen, Papier aller Art, Farbbänder, Schreibmaterialien, Tinte, Heiligenbilder, Rosenkränze, Gebetbücher usw., Postkarten aller Art, Kleineisenwaren, Textilwaren	Guayaquill
2059	Steinholzfußböden	Bromberg
2060	Aetznatron, Aetzkali, Ammoniak- und Kristallsoda, Pottasche, Wasserglas, Glycerin, Lanolin, Vaseline	Stanislau
2060a	Roh-Cresol Ph. G. 6 (Carbolsäure roh 95—100%)	Danzig
2067	Amer. Schmalz und Speck	Przemysl
2068	Ziegelsteine	Helsingfors
2069	Portland Cement	Piräus
2074	Astreine Türfutter und Türbekleidungen	Berlin Tempelhof
2075	Kaffee, Tee, Reis, Speiseöl, Pflaumen	Lemberg
2076	Alt-Eisen	Kattowitz
2077	Diverse Waren	Brisbane
2087	Drogen, Watten, Ricinusöl, Toilette- und Waschseife, Parfüms, Schokolade, Speiseöle und -fette, Delikatessen, Konserven	Przemysl
2097	Stuhlrohr für Teppichklopfer	Lemberg
2098	Thomasschlacke	Kobryn
2099	Heringe	Radom
2100	Hopfen	Schaulen
2101	Holz-Masten für Ueberlandzentrale	Paris
2105	Käse, Kolonialwaren	Oldenburg
2106	Erlenholz	Rostock
2107	Drogen, Materialwaren	Bielitz
2112	Scherzartikel, Parfümerien	Warschau
2123	Sperrholzplatten	Nürnberg
2124	Bernsteinwaren	St. Helier
2139	Sperrplatten aus Erle	Bremen
2140	Vulkanisier-Anstalten	Paris
2141	Speditionsfirmen zum Transport von Nahrungsmitteln nach den U. S. A. und Canada	New York
2142	Celluloid- und Galalithwaren	Bromberg
2142a	Obst und Konserven	Warschau

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2143	Künstl. Zähne	Zürich-Altstetten
2144	Lebens- und Genußmittel sowie Artikel der Verpackungsindustrie	Bromberg

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 25. bis 30. Juli 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig												
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Gelbsenf	Roggenkleie
Letzte Notierung: 1. 7. 27	130 Pfd. holl. 16,00 bis 16,25 Anderer ohne Handel	14,75	14,— bis 14,50	12,00 bis 13,—	12,50	—	—	—	—	—	—	—	10,25 bis 10,50
25. 7. 27	nicht notiert												
26. 7. 27													
27. 7. 27													
28. 7. 27													
29. 7. 27													
30. 7. 27													

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 25. Juli bis 30. Juli 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons
25. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	4	51	—	—	2
26. 7. 27	—	—	—	—	2	30	—	—	4	60	—	—	3
27. 7. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
28. 7. 27	—	—	—	—	2	30	—	—	1	5	1	15	3
29. 7. 27	—	—	—	—	3	45	—	—	3	44	—	—	5
30. 7. 27	—	—	—	—	5	70	—	—	—	—	1	15	4
Gesamt	—	—	—	—	12	175	—	—	12	160	2	30	18

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 25. bis 31. Juli 1927.

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Summe
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.
Kohlen	89	1919	169	3042	1335	26175	276	5349	655	15415	—	—	1864	34076	—	—	4388
Holz	159	2719	88	1848	—	—	55	675	2	38	425	7185	640	12237	783	17830	2152
Getreide, Saaten	36	465	—	—	—	—	3	35	9	130	—	—	—	—	—	—	48
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	2	14	68	872	—	—	—	—	127	1669	—	—	1	20	—	—	198
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	2	30	7	105	—	—	—	—	237	3594	—	—	—	—	—	—	246
Häute	1	5	6	51	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Eier	3	18	—	—	—	—	5	86	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	9	123	52	1476	—	—	—	—	84	1951	—	—	—	—	—	—	145
Übr. Güter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Rinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Schweine	24	602 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
Lebende Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danzig

Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden alle für den Danziger Handel bedeutsamen Neuregelungen und Verordnungen der polnischen Eisenbahnverwaltung mitgeteilt.)

Reiseverkehr Danzig — westliches Deutschland.

Im Reiseverkehr zwischen Danzig und dem westlichen Deutschland war es auf dem bisher hauptsächlich benutzten Wege über Marienburg nur bei den Reisebüros möglich, durch Kauf von Fahrscheinheften direkte Fahrtausweise für den ganzen Reiseweg zu bekommen. An den Fahrkartenschaltern der Bahnhöfe waren direkte Fahrkarten nicht erhältlich. Auch war es nicht möglich, Gepäck direkt, d. h. bis zum Reiseziel abzufertigen. Es war vielmehr erforderlich, in beiden Richtungen in Marienburg neue Fakrkarten zu lösen, wenn man kein Fahrscheinheft hatte, und in jedem Falle war der Reisende genötigt, in Marienburg das Gepäck neu aufzugeben. Namentlich die Aufgabe des Gepäcks wurde als sehr lästig empfunden und hatte öfter zur Folge, daß Anschlüsse versäumt wurden oder wenigstens das Gepäck nicht mitkam. Diese wenig erfreulichen Zustände haben mit dem Ende des Monats Juli ihr Ende gefunden.

Vom 1. August ab werden für Reisen zwischen Danzig-Hauptbahnhof, Danzig-Langfuhr, Zoppot und dem westlichen Deutschland über Marienburg direkte Fahrkarten verausgabt und zwar Fahrkarten gültig über Dirschau—Konitz—Firchau nebst Umwegskarten für die Strecke Dirschau—Marienburg und zurück. Die Umwegskarten können in Danzig-Hauptbahnhof, Danzig-Langfuhr, Zoppot, Dirschau, Marienburg, Konitz, Firchau, Schneidemühl und Berlin gelöst werden. Auch werden sie durch das Zugpersonal auf der Fahrt zwischen Firchau und Marienburg verkauft. Ferner wird das Gepäck in beiden Richtungen über Marienburg direkt bis zur Zielstation abgefertigt.

Beförderung leicht verderblicher Güter in Eiskühlwagen.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1927 können leicht verderbliche Güter, als frisches Fleisch, Milchprodukte und dergleichen, in Eiskühlwagen befördert werden. Wünscht der Absender eine solche Beförderung, so hat er das Gut als Eilgut aufzugeben und im Frachtbriefe die Beförderung im Eiskühlwagen für den ganzen Beförderungsweg zu beantragen. Die Fracht wird für Stückgut, Halb- und Ganzwagenladungen nach den betreffenden Eilgutklassen mit nachstehenden Zuschlägen berechnet und im voraus erhoben:

bei Eislieferung durch die Eisenbahn um 20 v. H. und bei Eislieferung durch den Absender um 10 v. H. Wird außerdem die Beförderung mit Personenzug beantragt, so erhöht sich die Fracht um weitere 25 v. H.

Nachnahmebelastungen sind ausgeschlossen.

Die Sendungen müssen in der Versandstation innerhalb 3 Stunden verladen und in der Empfangsstation innerhalb 4 Stunden entladen werden. Nach Ablauf dieser Fristen wird für jeden angefangenen Tag folgendes Wagenstandgeld erhoben:

a) bei Eislieferung durch die Eisenbahn 24 Gulden und
b) bei Eislieferung durch den Absender 12 Gulden.

Weitere Auskunft erteilen die Güterabfertigungen und das Tarifbüro.

Ständige wöchentliche Marktberichte.

Handel in Getreide, Hülsenfrüchten und Futtermitteln.

Die vergangene Woche brachte ein ruhigeres Geschäft.

Weizen. Nach Polen wurde wenig gehandelt. Die hier befindlichen Läger werden von Tag zu Tag kleiner, so daß die Verkäufer auf etwas höhere Preise halten.

Roggen. Bei Beginn der Woche war für sofort greifbare Ware recht rege Nachfrage, so daß ziemlich erhebliche Umsätze getätigt wurden. Späterhin verflaute sich das Geschäft, da vereinzelt Neuroggen zur Verladung in den ersten Tagen des August angeboten wurde. Die Preise für Neuroggen haben sich noch nicht entwickelt, da man, wie in jedem Jahre, die ersten Partien je nach Bedarf besonders hoch bewertet.

Gerste. In Wintergerste ist das Angebot größer geworden; die Preise sind etwas zurückgegangen. Der Export nahm einiges von Wintergerste auf.

Sommergerste. Es sind bereits vereinzelt Muster an den Markt gekommen, die leider keine schöne Farbe zeigen. Am Platze haben sich die Preise hierfür noch nicht gebildet. Die Forderungen in Polen sind sehr hoch und führten deshalb noch zu keinerlei Abschlüssen.

Hafer. Es wurden größere Mengen der hier vorrätigen Haferpartien nach Deutschland gehandelt. Der Konsum ist weiterhin Käufer für kleinere Mengen und auch Polen scheint wieder Interesse hierfür zu haben. Die Preise halten sich unverändert.

Raps. Der Preisrückgang für diesen Artikel hält weiter an Die vom Ausland vorliegenden Angebote lauten jeden Tag niedriger. Es sind bereits die ersten Lieferungen an den Markt gekommen; sie zeigten eine gute, trockene Qualität. Da der Oelmarkt weiter flau liegt, ist zu befürchten, daß sich die Rapspreise noch weiterhin senken.

Rübsen. Nur sogenannter Vogelrübsen ist gesucht und bringt verhältnismäßig hohe Preise, während grobkörniger Rübsen nur zu Schlackzwecken Verwendung findet.

Hülsenfrüchte liegen vollständig geschäftslos.

Futtermittel. Die Nachfrage nach Weizenkleie war lebhaft, die hiesigen Mühlen sind ausverkauft.

Roggenkleie. Auch hierfür bestand mehr Nachfrage.

Zucker- und Melassehandel.

Der Markt in Rohzucker alter und neuer Ernte ruhte wiederum vollständig. Angeboten wurden Nachprodukte zu sh 10/4½ per cwt. netto incl. Sack fob Danzig, es fanden sich aber keine Abnehmer.

In Weißzucker prompte Lieferung kamen keine Geschäfte zustande. Angebot in neuer Ernte zu sh 14/3 per cwt. brutto für netto inkl. Sack fob Danzig, Lieferung November/Dezember und sh 14/5¼ Lieferung Januar/März führte nicht zum Geschäft.

Die Londoner Notierungen konnten 4 bis 6 pence und New York 3 bis 5 cents gewinnen.

Die Rüben machten bei dem weiter herrschenden warmen Wetter gute Fortschritte im Wachstum. Die Felder zeigen durchweg ein sehr gesundes Aussehen.

Von Melasse alter Ernte wurde ein kleiner Posten zu $ 14.— per Tonne frei Grenze gehandelt. In neuer Ernte kamen mehrfach Geschäfte zustande zu Preisen von $ 10.50 bis $ 11.— per Tonne frachtfrei Grenze. Der letzte Preis wurde nur vereinzelt bewilligt.

Geschäfte in Trockenschnitzeln neuer Ernte sind nicht bekannt. Die Fabriken halten an ihren Forderungen von $ 19.50 per Tonne frei Grenze fest, wozu aber keine Kaufgeneigtheit besteht.

Holz.

Sleepers. Die Situation ist im allgemeinen unverändert. Die englischen Käufer halten sich zurück. In den seltenen Fällen, in denen Notierungen verlangt werden, scheitern die Unterhandlungen von vornherein an der zu großen Verschiedenheit der Preise. Der Danziger Markt hat seine eigene Entwicklung genommen, und trotz der Leblosigkeit in England sind die Preise hier im Laufe des Juli wiederum um einige Pence per Stück in die Höhe gegangen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich Leerverkäufer noch einzudecken hatten. Ob und inwieweit diese jetzt noch ungedeckt sind, läßt sich schwer sagen. Aus dem Umstande, daß sie die Produzenten und polnischen Händler zum Verkauf nicht drängen, könnte man schließen, daß sie zum Teil sich ihren eiligsten Bedarf beschafft haben. Die Lage ist jedoch sehr schwer zu übersehen und es wird noch einige Zeit dauern, bis sich die Verhältnisse klären; erst dann wird es sich zeigen, ob die Verkäufer recht haben mit ihrer auf Warenknappheit fußenden Taktik, ihre Partien, die allerdings nicht groß sind, zurückzuhalten und auf einen weiter steigenden Markt zu spekulieren.

Kief. Schwellen. Das Angebot in kief. Schwellen ist etwas größer als das in Sleepers. Die Preise hielten sich auf bisheriger Höhe. Die in den Markt gekommenen Partien wurden von deutschen Käufern zu einem Preise von sh. 3/11 bis sh. 4/— Grenze ohne weiteres aufgenommen.

Eich. Schwellen. Das Angebot Polens ist gering, andererseits haben die hiesigen Exporteure Schwierigkeiten, Verkäufe aus ihren Beständen zu tätigen. Die ausländischen Käufer, die sich bei der vorjährigen fallenden Tendenz leicht an niedrigere Preise gewöhnten, können jetzt angeblich die Preissteigerung nicht begreifen; die meisten Geschäfte scheitern an zu großen Differenzen in den gegenseitigen Preisanschauungen.

Der Eichenmarkt lag im Juli ziemlich unverändert. Die Nachfrage nach Rundeichen hat etwas nachgelassen, gute sortierte Ware konnte jedoch zu ungefähr gleichen Preisen abgesetzt werden. Minderwertige Eichen sind schwer verkäuflich.

Eichenes Schnittmaterial ist recht viel gehandelt worden. Preiserhöhungen stießen jedoch auf stärksten Widerstand des Auslandes. Trockene Ia. eichene Blockware wird gesucht, ist aber nicht vorhanden.

Für Memeler Stäbe ist zur Zeit der Markt flau, dagegen besteht Nachfrage nach Binderholz, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Preise vom vorigen Monat nicht mehr ganz zu erzielen sind.

Grubenholz. Wie fast in jedem Jahre üblich, hat die Nachfrage nach polnischem Grubenholz während der Sommermonate nachgelassen, weil in dieser Zeit Finnland und Schweden mit ihren Ablieferungen von Grubenholz in den Vordergrund treten und die Nordländer im allgemeinen billigere Preise akzeptieren. Demzufolge beschränkt sich die Nachfrage nach [polnischem] Grubenholz nur auf solche Abmessungen, [die] in anderen Ländern nicht zu haben sind. Dem[ent]sprechend sind die Quantitäten, die während [des] Sommers über Danzig zum Export gelangen, [ver]hältnismäßig gering. Da jedoch das polnische Gr[uben]holz bei den englischen Bergwerken, die den grö[ßten] Prozentsatz des Danziger Exportes aufnehmen, [einen] guten Anklang gefunden hat, ist damit zu rechnen, [daß] für die kältere Jahreszeit, sobald die nordischen H[äfen] geschlossen sind, sich die Nachfrage belebt und [die] Preise sich bessern werden. Augenblicklich ist [das] Geschäft in gewöhnlichen Abmessungen wenig ren[tabel] und es werden auch verhältnismäßig kleine Qua[nti]täten normaler Abmessungen zur Verladung geb[racht].

Fichtenbohlen und -bretter. Der engl[ische] Markt für Danziger Fichtenbohlen und -brett[er ist] etwas ruhiger geworden, was hauptsächlich au[f die] großen Eingänge aus Schweden, Finnland und [Ruß]land zurückzuführen ist. Die nordischen Häfen, [durch] eine gewisse Verladezeit beschränkt, strengen [sich] mit aller Kraft an, die verkauften Bestände, di[e] dieses Jahr sehr erheblich sind, auf den Weg [zu] bringen, wodurch auch die Seefrachten ange[zogen] haben.

Für Kiefern u/s und millrun ist fortlaufend [gute] Nachfrage, besonders für spezielle Dimensionen, $2\frac{1}{2} \times 7''$, $3 \times 7''$, $3 \times 9''$ und $3 \times 11''$, die im Preise wesentlich angezogen haben. Da je[doch] diese Dimensionen sehr schwer zu beschaffen [sind,] können die Danziger Exporteure die besseren P[reise] nicht ausnutzen.

Fernsprechverkehr Danzig-Schweiz.

Mit Wirkung vom 1. August 1927 an beträg[t die] Gebühr für ein einfaches 3-Minutengespräch im F[ern]sprechverkehr zwischen der Schweiz und der F[reien] Stadt Danzig einheitlich 8,60 G statt bisher 11,30 oder 12,10 G. Er erstreckt sich künftig h[in auf] sämtliche Orte der Schweiz und sämtliche Ort[e des] Gebiets der Freien Stadt Danzig. Hinsichtlich [der] sonstigen Sprechbeziehungen mit der Schweiz, z. B. Nachtgespräche zu $^3/_5$ Gebühr, Monatsgesp[räche] zu $^1/_2$ und 3-facher Gebühr und dergl., verblei[bt es] bei den bisherigen Bestimmungen.

Abgang der Briefpost von Danzig nach den [Ver]einigten Staaten von Amerika im Monat Au[gust].

Postabgang von Danzig am 7., 8., 11., 15., [...] 22., 25., 28., 29. August und am 1. und 5. Sept[ember].

Die Briefposten werden je nach dem Abgang des Schiffes über Southampton oder Cherbourg g[eleitet].

Die Schlußzeit für die Auflieferung von [...]sendungen, die mit diesen Gelegenheiten be[fördert] werden sollen, tritt an den Abgangstagen um 9 [...] mittags auf dem Postamt 1 (Langgasse) und [um] vormittags auf dem Postamt 5 (Bhf.) ein.

Postbezug von Zeitungen aus Großbritannien.

Von sogleich an wird durch die Post der F[reien] Stadt Danzig der Bezug von in Großbritannien [er]scheinenden Zeitungen und Zeitschriften verm[ittelt]. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des [Frei]staates entgegen.

Zulassung von Esperanto zum Telegrammverkehr zu halber Gebühr.

Neben der deutschen, englischen und französ[ischen] Sprache ist nunmehr auch Esperanto zum [zu]gestellten Telegrammverkehr zu halber Gebühr [in] Ländern des außereuropäischen Vorschriftenber[eichs] zugelassen worden.

Aenderung der Postgebühren im Reich.

Infolge Aenderung der innerdeutschen Postgebühren werden vom 1. August an **im Postverkehr aus Deutschland nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig** nachstehende veränderte Gebühren erhoben:

Briefe bis 20 g . . . . 15 Rpf.
über 20 „ 250 „ . . . . 30 „
„ 250 „ 500 „ . . . . 40 „
Briefe im Gewicht von mehr als 500 g unterliegen den vollen Gebührensätzen des Vereinsverkehrs.

Postkarten . . . . 8 „

Drucksachen

Für Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar vom Verleger abgesandt werden, für geheftete und gebundene Bücher, die nicht zu Ankündigungen und Anpreisungen dienen sollen, sowie für literarische und wissenschaftliche Werke, die zwischen gelehrten Anstalten ausgewechselt werden, werden ebenso wie im Verkehr mit dem übrigen Ausland für je 100 g 5 Rpf. erhoben.

a) offen versandte Drucksachen in Form einfacher Karten auch mit anhängender Antwortkarte . . . . . 3 „

b) im übrigen
bis 50 g . . . . 5 „
über 50 „ 100 „ . . . . 8 „
„ 100 „ 250 „ . . . . 15 „
„ 250 „ 500 „ . . . . 30 „
„ 500 „ 1 kg . . . . 40 „
Drucksachen im Gewicht von mehr als 1 kg unterliegen den vollen Gebührensätzen des Vereinsverkehrs.

Blindenschriftsendungen
bis zum Meistgewicht von 5 kg wie bisher 3 „

Geschäftspapiere u. Mischsendungen
bis 250 g . . . . 15 Rpf.
über 250 „ 500 „ . . . . 30 „
„ 500 „ 1 kg . . . . 40 „
Geschäftspapiere u. Mischsendungen im Gewicht von mehr als 1 kg unterliegen den vollen Gebührensätzen des Vereinsverkehrs.

Warenproben bis 250 g . . . . . 15 „
über 250 „ 500 „ . . . . . 30 „

Einschreibegebühr wie bisher . . 30 „

Rückscheingebühr . . . . 30 „
falls nachträglich verlangt . . . 60 „

Eilzustellgebühr im Ortszustellbezirk 40 „

Wertbriefe
a) Briefgebühr . . . . wie für Einschreibbrief gleichen Gewichts.
b) Versicherungsgebühr für je 500 Rm. 10 Rpf.

Wochenendtelegramme, Kabelbriefe und Funkbriefe nach Amerika.

Mit Wirkung vom 1. August 1927 an werden im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika, mit Kanada, Mexiko und Kuba Wochenendtelegramme (WLT-Telegramme), Kabelbriefe (CLT-Telegramme) und Funkbriefe (RLT-Telegramme) zu ermäßigter Gebühr zugelassen. Sie werden bei allen Telegrammannahmestellen angenommen und vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsort telegraphisch befördert. Die Zustellung erfolgt bei Wochenendtelegrammen nicht vor dem folgenden Montagmorgen, bei den Kabel- und Funkbriefen frühestens am Vormittag des auf die Auflieferung folgenden Tages.

Für die Abfassung der Telegramme sowie wegen Erstattung der Gebühren gelten im übrigen die Vorschriften für zurückgestellte (LC)-Telegramme.

Die Wortgebühr bis New York beträgt für Wochenendtelegramme 41,75 Centimen und für Kabel- und Funkbriefe 48 Centimen, als Mindestgebühr ist für 1 Telegramm die Gebühr für 20 Wörter zu entrichten.

Weitere nähere Auskunft erteilen die Telegrammannahmestellen.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 63, 65 u. 66 vom 15., 22. und 27. Juli 1927.

Pos. 548 Gesetz vom 24. Juni 1927 betr. die Ratifikation des Konzilianz-Schiedsgerichtsvertrages zwischen der Republik Polen und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, unterzeichnet in Genf am 18. September 1926.

Pos. 549 Gesetz vom 24. Juni 1927 betr. die Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Polen und Norwegen, unterzeichnet in Warschau am 22. Dezember 1926.

Pos. 550 Gesetz vom 24. Juni 1927 betr. die Ratifikation des Freundschaftsvertrages und der freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Republik Polen und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, unterzeichnet in Genf am 18. September 1926.

Pos. 551 Gesetz vom 24. Juni 1927 betr. die Ratifikation des Abkommens zwischen der Republik Polen und der Republik Oesterreich über die Verhütung einer doppelten Erhebung der Erbschaftssteuer, unterzeichnet in Wien am 24. November 1926.

Pos. 554 Vertrag unterzeichnet in Kattowitz am 11. Januar 1924 zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich, betr. die Einführung gewisser Abänderungen im Kapital I Abschnitt I Titel V Teil V der deutsch-polnischen Konvention über Oberschlesien, unterzeichnet in Genf am 15. Mai 1922.

Pos. 555 Regierungserklärung vom 18. Juni 1927 betr. die Ratifikation des Vertrages, unterzeichnet in Kattowitz am 11. Januar 1924 zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich betr. die Einführung gewisser Abänderungen im Kapitel I Abschnitt I Titel V Teil V der deutsch-polnischen Konvention über Oberschlesien, unterzeichnet in Genf am 15. Mai 1922.

Pos. 558 Verordnung des Ministerrates vom 17. Juni 1927 über die Gewerbestatistik.

Pos. 559 Verordnung des Ministers für Post und Telegraphen vom 6. Mai 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und dem Kriegsminister, über die Abänderung der Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 10. Oktober 1924, herausgegeben im Einvernehmen mit diesen Ministern, betr. die Aufstellung, Unterhaltung und Exploitation der radjo-technischen Einrichtungen und über den diesbezüglichen Handel.

Pos. 561 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 1. Juli 1927 betr. Erstattung der Zölle bei der Ausfuhr von gewalzten Hüttenerzeugnissen sowie von einigen Metallwaren.

Pos. 562 Verordnung des Finanzministers vom 7. Juli 1927 betr. die Herausgabe der Serie XVI der Finanzscheine.

Pos. 563 Verordnung des Verkehrsministers vom 9. Juli 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Minister für Landwirtschaft, über die Einführung einer Tarifermäßigung für Steinkohle und Kohlenbriketts im polnisch-italienischen Verkehr.

Pos. 582 Regierungsbekanntmachung vom 22. Juni 1927 betr. die Ausdehnung der Provisorischen Verständigung zwischen Polen und Bulgarien in Handels- und Schiffahrtsfragen, unterzeichnet in Sofia am 29. April 1925, auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Pos. 583 Bekanntmachung vom 27. Juni 1927 betr. die Berichtigung des Fehlers in der Regierungserklärung vom 11. April 1927 betr. die Niederlegung der Ratifikationsdokumente der Konvention und der Satzungen über die Transitfreiheit, unterzeichnet in Barzelona am 20. April 1921.

Pos. 588 Verordnung des Finanzministers vom 20. Juni 1927 über die Organisation und den Wirkungskreis der Finanzkammern und den den Kammern unterstellten Finanzämtern.

Pos. 589 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft vom 9. Juli 1927 über die Ausfuhrzölle.

Sammlung der Tarifentscheidungen des Zolldepartements des Finanzministeriums.

Die in polnischer Sprache gehaltene Urschrift, in der auch Zeichnungen enthalten sind, liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer aus.

106) Zusammengeleimte Lederstreifen.

Pos. 57 P. 3 Anm. 2.

Lederriemen in Gestalt von Streifen in einer Breite von etwa 12 mm und beliebiger Länge (Rahmenstreifen), die durch zusammenleimen einzelner, aus hartem Leder ausgeschnittener Streifen gewonnen werden, sind im Hinblick auf ihre Bestimmung zur Schuhfabrikation als Schuhwerkteile, aus hartem Leder ausgestanzt oder ausgeschnitten, zu behandeln und nach der Anmerkung 2 zur Position 57 Punkt 3 zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 13. 4. 1926.)

107) Kleidergürtel aus Leder.

Pos. 57 P. 4 „a" II.

Lederne Herren-, Damen-, und Kinderkleidergürtel aus Leder aller Art, mit Ausnahme von Uniformkoppeln aus Hartleder, sind nach Position 57 Punkt Buchstabe „a" II als Galanteriewaren aus Leder verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 13. 4. 1926.)

108) Holzbuchstaben.

Pos. 61 P. 4.

Da der Zolltarif lediglich aus Schriftgießermetall gegossene Lettern vorsieht (Position 162 Punkt sind aus Buchsbaumholz hergestellte Holzbuchstaben auch wenn sie den Charakter von Drucklettern haben nach dem Material und dem Grade der Bearbeitung d. h. nach Position 61 Punkt 4 des Zolltarifs als „Holzschnitzereien" zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 13. 4. 1926.)

109) Gebrannte Tonerde in kleinen Stücken.

Pos. 65 P. 1.

Als Material zur Herstellung von Muffeln und feuerfesten Ziegeln, die bei der Erzeugung von Zink und Schwefelsäure Verwendung finden, gebraucht man Stücke gesinterter Tonerde in Gestalt von kleinen Steinen.

Dieses Material ist, da es eine nicht besonders genannte gebrannte Tonerde darstellt, nach Position Punkt 1 abzufertigen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 23. 2. 1926.)

110) Japanperlen.

Pos. 67 P. 1.

Der unter dem Epithel der Perlmuschel befindliche Fremdkörper überzieht sich nach gewisser Zeit mit einer dünnen Schicht der Perlsubstanz, die von der Muschel aus ihren Körperzellen ausgeschieden wird.

Obige Eigenschaft der Muscheln macht man sich nun bei der Erzeugung von künstlichen Perlen, sogenannten Japanperlen, zunutze und fügt zu diesem Zwecke für eine bestimmte Zeit unter das Epithel der Muscheln kleine Perlmutterkügelchen ein.

Derartige mit einer Perlsubstanzschicht überzogene und im Handel als „Japanperlen" bekannten Kügelchen, die sich hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihres Wertes nur wenig von echten Perlen unterscheiden, sind nach Position 67 Punkt 1 ebenso wie echte Perlen zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 23. 2. 1926.)

111) Rohe Perlmuscheln.

Pos. 68 P. 7.

Da im Punkt 7 der Position 68 des Zolltarifs keine Vorbehalte bezüglich der Gattung der Muscheln, und der Abfertigung nach der angeführten Position unterliegen, bestehen, sind sämtliche rohen Seemuscheln, sogar Perlmuscheln, nach Position 68 Punkt 7 „Seemuscheln, ungeschliffen", abzufertigen.

Als Perlmutter unbearbeitet, sind im Sinne des Wortlauts des Punkts 1 der Position 68 die rohen unpolierten Teile der Perlmuscheln anzusehen, von denen jedoch die mineralische Schichtung bereits entfernt worden ist.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 4. 5. 1926.)

112) Aus Asphalt und mineralischen Produkten gepreßte Platten.

Pos. 72 P. 2.

Aus einer Mischung von Sand bezw. anderen mineralischen Produkten mit Asphalt als Bindemittel erhält man durch Pressung Platten zur Straßenpflasterung. Derartige Platten sind nach Position 72 Punkt 2 als künstliche Platten zu verzollen.

(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 25. 5. 1926.)

113) **Isolierplatten.**
Pos. 74 P. 1c.

Isolierplatten aus einer Mischung von gesägtem Holz, Chlormagnesium, Quarz und Bindemitteln sind nach Position 74 Punkt 1 „c“, analog den Dachziegeln aus einer Mischung von Chlormagnesium, Feilspänen und anderen Materialien, zu verzollen.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 23. 2. 1926.)

114) **Walzenfette in Briketts.**
Pos 85 P. 4.

Harte Walzenfette in Form von Briketts, die aus Naphthaprodukten und verseiften pflanzlichen bezw. tierischen Fetten bestehen und zum Schmieren von Walzenlagern verwandt werden, sind nach Position 85 Punkt 4 als feste Schmieren abzufertigen.
(Entsch. auf Grund des Gutachtens des warenk. Beirats vom 9. 2. 1926.)

Verordnung des Präsidenten der Republik vom 4. Juni 1927 über den Schutz des Arbeitsmarktes.
(Dz. Ust. Nr. 54 vom 18. 6. 1927 Pos. 472.)

Auf Grund des Artikels 44 des Gesetzes 6 der Konstitution und des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Bevollmächtigung des Präsidenten der Republik zur Erteilung von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dz. Ust. R. P. Nr. 78 Pos. 443) bestimme ich folgendes:

Art. 1. Der Ministerrat ordnet nach Feststellung des Zustandes der Arbeitslosigkeit auf Antrag des Ministers für Arbeiten und öffentlichen Schutz im Verordnungswege die Anwendung dieser Vorschriften auf dem ganzen Gebiete der Republik bezw. auf gewissen Gebieten oder in gewissen Arbeitszweigen an oder ändert auf diesem Wege und hebt diese Verordnungen ganz oder teilweise auf.

Art. 2. Auf den Gebieten bezw. in den Arbeitszweigen, die von obigen Verordnungen umfaßt sind, kann der Arbeitgeber einen Arbeiter, der nicht Bürger des polnischen Staates ist, nur nach Erlangung einer entsprechenden Bewilligung der zuständigen Behörde beschäftigen.

Als Arbeiter im Sinne dieser Verordnung werden Personen angesehen, die auf Grund eines Abkommens über die Arbeit oder einer befristeten Anstellung, sei es physische oder geistige Dienste verrichten, als Arbeitgeber dagegen die Personen, die kraft solcher Abkommen von den Diensten Gebrauch machen.

Art. 3. Die Arbeitgeber, die ausländische Arbeiter im Augenblick des Inkrafttretens der Verordnungen des Ministerrats, die auf Grund des Artikels 1 dieser Verordnung herausgegeben worden sind, beschäftigen, können ohne Erlangung einer Bewilligung die ausländischen Arbeiter beschäftigen und zwar während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder der befristeten Anstellung.

Art. 4. Die Genehmigungen zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter werden erteilt, wenn die Behörde anerkennt, daß die Lage des inneren Arbeitsmarktes dieses gestattet oder wenn dies tatsächliche Bedürfnisse der sozialen Wirtschaft erfordern oder wenn es sich um die Beschäftigung von Personen in leitenden Stellungen handelt, die ein besonderes Vertrauen erfordern.

Die Genehmigung wird für eine nicht längere Zeit als für 1 Jahr erteilt; doch können in Ausnahmefällen, die die Notwendigkeit der Beschäftigung des ausländischen Arbeiters für einen längeren Zeitraum rechtfertigen, die Genehmigungen auch für eine längere Zeit erteilt werden.

Die Genehmigung kann nach Ablauf eines jeden Jahres für das folgende Jahr verlängert werden, sofern keine Aenderungen in den im ersten Absatz genannten Verhältnissen eintreten.

Die Arbeitgeber haben in ihren Eingaben an die betreffenden Behörden den Ort, das Arbeitswerk sowie die Art der Arbeit (Beschäftigung) anzugeben, in denen sie den ausländischen Arbeiter zu beschäftigen beabsichtigen.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Verwaltungsbehörde genaue Auskunft über die bei ihm beschäftigten ausländischen Arbeiter zu erteilen

Art. 5. Die Genehmigung zur Beschäftigung der ausländischen Arbeiter wird der Wojewode erteilen, in dessen Tätigkeitsbereich der ausländische Arbeiter beschäftigt werden soll, und im Gebiet der Hauptstadt Warschau der Regierungskommissar.

Die Berufung gegen die Entscheidung des Wojewoden bezw. des Regierungskommissars entscheidet der Minister für Arbeit und sozialen Schutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Die Genehmigungen werden nicht die Namen der ausländischen Arbeiter nennen, die beschäftigt werden sollen.

Art. 6. Jeder Arbeitgeber, der die Genehmigung zur Beschäftigung eines ausländischen Arbeiters erhält, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen vom Tage der Beschäftigung dieses Arbeiters den zuständigen Wojewoden (den Regierungskommissar für die Stadt Warschau) von dem Beginn der Arbeit bezw. der befristeten Beschäftigung in Kenntnis zu setzen, wobei er sich auf die erhaltene Genehmigung beruft sowie in dieser Mitteilung angibt: den Wohnort des

Arbeiters, seinen Vor- und Zunamen, das Alter, Staatsangehörigkeit, die Arbeitsstelle, in der der Arbeiter beschäftigt werden soll, die Beschäftigung, die Art der auszuführenden Arbeit und die Frist, für die das Abkommen getroffen worden ist.

In der gleichen Frist hat der Arbeitgeber auch die Beendigung der Arbeit durch den ausländischen Arbeiter mitzuteilen.

Art. 7. Der Arbeitgeber, der einen ausländischen Arbeiter im Augenblick des Inkrafttretens der Verordnungen des Ministerrats, die auf Grund des Artikels 1 erlassen sind, beschäftigt, ist verpflichtet, binnen 30 Tagen von diesem Zeitpunkt den zuständigen Wojewoden (den Regierungskommissar für die Hauptstadt Warschau) von jeder Beschäftigung eines Ausländers in Kenntnis zu setzen, wobei er in dieser Mitteilung die im Artikel 6 aufgeführten Angaben zu machen hat.

Art. 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

1. auf Arbeitgeber, die das Recht der Exterritorialität genießen, sofern es sich um die Beschäftigung für die Ausführung von amtlichen Funktionen oder für persönliche Dienste handelt;
2. auf ausländische Unternehmen bei der Beschäftigung von Handlungsreisenden;
3. auf Arbeitgeber bei der Beschäftigung von ausländischen Arbeitern, die sich im Gebiet der Republik Polen ständig seit dem 1. Januar 1921 aufhalten;
4. auf Arbeitgeber bei der Beschäftigung von hervorragenden Kunst- und wissenschaftlichen Kräften;
5. auf staatliche Unternehmen und Arbeitsanstalten;
6. auf Unternehmen internationaler Natur (Schiffahrt, Bahn, Flugwesen und dergl.).

Auf Arbeitgeber, die ausländische Arbeiter beschäftigen, welche im Punkt 3 dieses Artikels aufgeführt sind, finden die Bestimmungen des Artikels 6 und 7 dieser Verordnung Anwendung.

Art. 9. Arbeitgeber oder Personen, die in deren Auftrag handeln, und die sich der Uebertretung des Artikels 1 Absatz 5, Artikel 4 sowie der Artikel 6 und 7 dieser Verordnung schuldig machen, werden mit einer Geldstrafe von 100 bis 10000 Złoty oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

Zur Urteilsfällung sind die Kreisgerichte (Friedensgerichte) berufen.

Art. 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung berühren in keinem Punkt die Bestimmungen der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. August 1926 über Ausländer (Dziennik Ustaw Nr. 83 Pos. 465).

Art. 11. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Minister für Arbeit und sozialen Schutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern sowie mit den anderen beteiligten Ministern übertragen, bezüglich des Artikels 9 aber dem Justizminister.

Art. 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und ist im ganzen Gebiete der Republik Polen verbindlich.

Rückerstattung des Zolls für Hüttenerzeugnis und Metallwaren.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers Industrie und Handel sowie des Ministers für L wirtschaft vom 1. Juli 1927 betr. Zollerstattung der Ausfuhr von gewalzten Hüttenerzeugnissen einigen Metallwaren.

(Dz. Ust. Nr. 63 vom 15. Juli 1927.)

Auf Grund des Artikels 7 Punkt d) des Ges vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollver nisse (Dz. U. R. P. Nr. 80 Pos. 777) wird folge verordnet:

§ 1. Bei der Ausfuhr von gewalzten Hü erzeugnissen sowie einigen Metallwaren wird die stattung des entrichteten Zolls für die aus dem Ausla eingeführten und zur Herstellung dieser W gebrauchten Roheisen und einige Hilfsmateria gestattet und zwar nach folgenden Richtlinien:

1. Eisen und Stahl; flach (außer Band), in Breite über 13 mm bis 200 mm einschlie und von einer Stärke über $3^1/_2$ mm; quadra und rund, im Durchmesser über 13 mm 100 mm; winklig, in einer Breite über 40 mm . . . . Zł. 3,— für 10
2. Eisenbahnschienen über 90 mm hoch, auch mi frästenEnden und mit Bohrungen Zł. 2,50 für 10
3. Eisen und Stahl; quadratisch und rund, im Du messer oder in der Breite über 100 mm; win 40 mm breit und weniger; Profileisen und (T-förmig, doppelt T-förmig, C-förmig, Z-för wulstförmig, oval, halbrund, ferner Fen sprossen-, Geländer-, Trapezeisen und -stahl, so anderes ähnlich kompliziert profiliertes) 40 mm im größten Ausmaß; Eisenbahnschie 90 mm hoch und weniger, auch mit gefrä Enden und mit Bohrungen; Laschen, Unter platten; Blech in einer Stärke von 5 mm und mehr . . . . Zł. 3,— für 10
4. Eisen und Stahl von kleinen Ausmaßen, in Breite von 13 mm bis $6^1/_2$ mm; in Rollen nicht in Rollen . . . . Zł. 3,50 für 100
5. Eisen und Stahl; Profileisen und -stahl (T-för doppelt T-förmig, C-förmig, Z-förmig, wulstförm oval, halbrund, Fenstersprossen-, Geländ Trapezeisen und -stahl, sowie anderes, ähn kompliziert profiliertes) im größten Aus 40 mm und weniger breit; flaches Bande und -stahl, in einer Stärke von $3^1/_2$ mm $1^1/_2$ mm; Universaleisen und -stahl (flach, 200 mm breit) jeglicher Stärke; Blech in Stärke unter 5 mm bis 1 mm einschließlich . . . . Zł. 3,50 für 100
6. Bandeisen und -stahl unter $1^1/_2$ mm stark; unter 1 mm stark . . . . . . Zł. 4,50 für 100
7. Eisen- und Stahlblech, mit Zink überzogen . . . . Zł. 4,25 für 100
8. Kesselschmiedeerzeugnisse: Sammelbehälter, servoirs, Eisenkonstruktionen, Brückentr Bassins, Kästen und dergl. Erzeugnisse Eisen- und Stahlblech, außer den in Pos. 15 Zolltarifs genannten . . . . . Zł. 4,50 für 100

9. Kübel, Fässer und dergl. Gefäße aus Eisen- und Stahlblech von einer Stärke unter 4 mm auch verzinkt . . . . Zł. 4,— für 100 kg.
10. Eisen- und Stahldraht von einer Breite oder einem Durchmesser von $6^1/_2$ mm auch verzinnt, verzinkt oder mit anderen unedlen Metallen überzogen . . . . Zł. 3,50 für 100 kg.
11. Stacheldraht aus Eisen und Stahl, auch verzinkt . . . . Zł. 3,50 für 100 kg.
12. Eisen- und Stahlnägel . . . . Zł. 3,50 für 100 kg.
13. Eisen- und Stahlerzeugnisse, poliert, geschliffen oder anders bearbeitet, auch mit Zusatz von Holz, Kupfer und seinen Legierungen, z. B. Nieten, Schrauben, Muttern, Hämmer, Beile, Ketten, Stahlflaschen und dergl. . . Zł. 3,60 für 100 kg.
14. Hufeisenstollen . . . . Zł. 4,50 für 100 kg.
15. Schaufeln,auch mit Holzgriffen Zł. 4,15 für 100 kg.
16. Heu- und Mistgabeln, Spaten, Hacken, Rechen, Sappeurspaten, Spitzäxte und Picken, alles auch mit Holzgriffen . . . . . . Zł. 3,70 für 100 kg.
17. Eisenbahngüterwagen . . . . Zł. 4,20 für 100 kg.
18. Dampflokomotiven . . . . . Zł. 10,50 für 100 kg.
19. spezielle Teile von Dampflokomotiven, wie: Kessel und deren vollständig zugepaßten Teile (z. B. Heizkästen, Kesselröhren mit Kupferenden), Kesselarmaturen, Dampfüberhitzröhren, Wasserwärmer, Wasserreiniger, Dampfzylinder, bearbeitet, Bewegungsmechanismen, Steuerungen, Bremsen und dergl. . . . . Zł. 10,50 für 100 kg.
20. Teile von Waggons, Tendern und Lokomotiven wie: Vorderpuffer, Kuppelungskästen, Puffer, Pufferstangen, Pufferfedern und Pufferkörbe, Haken aller Art, Zugbretter, Kuppelungen, Wagenfedern aller Art, Räder- sowie Achsengehänge, Räder und Reifen, Lagergehäuse und Achsgabeln, ein- und zweiachsige Kleinwagen und ihre Teile, Waggonbremsen und dergl. . . . . Zł. 4,85 für 100 kg.
21. ganze Tender . . . . Zł. 4,85 für 100 kg.

§ 2. Die Erstattung des im § 1 dieser Verordnung genannten Zolls findet mit Hilfe von Ausfuhrquittungen, die jedesmalig durch die dazu berechtigten Zollämter auf Grund von Bescheinigungen der Exportverbände nach Feststellung des Austritts der Waren nach dem Auslande ausgestellt werden, statt.

§ 3. Die Ausfuhrquittungen lauten auf den Vorzeiger, behalten für 9 Monate vom Datum ihrer Ausstellung Gültigkeit und können zum Entrichten der Zollgebühren für alle aus dem Auslande bezogenen Waren in jedem der zur Ausstellung von Quittungen berechtigten Aemter dienen.

§ 4. Die Nachweisungen der Exportverbände, die zur Herausgabe oben genannter Bescheinigungen berechtigt sind, werden durch den Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel bestimmt und im Monitor Polski veröffentlicht werden.

§ 5. Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung wird der Finanzminister herausgeben.

§ 6. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung verlieren ihre Gültigkeit: die Verordnung vom 19. Juli 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 74 Pos. 427) sowie die Verordnung vom 1. August 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 84, Pos. 472).

§ 7. Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz vom 24. Juni 1927 betreffend die **Ratifizierung des Handels- und Schiffahrtsvertrages** zwischen **Polen und Norwegen,** unterzeichnet in Warschau am 22. November 1926.

(Dziennik Ustaw Nr. 63 vom 15. Juli 1927.)

Art. 1. Die Zustimmung zum Vollzug — durch den Präsidenten der Republik Polen — der Ratifizierung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Polen und Norwegen, der am 22. 11. 1926 in Warschau unterzeichnet worden ist, wird hiermit erteilt.

Art. 2. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister des Aeußeren übertragen, die Ausführung der Bestimmungen des Handelsabkommens selbst dem Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Ministern.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Polen

Aufwertung nur in Umlaufzloty zulässig.

(Entscheidung des Obersten polnischen Verwaltungsgerichts.)

In der letzten Zeit wurde in den interessierten Kreisen die Streitfrage lebhaft erörtert, ob Guthaben auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. Mai 1924 (über die Verrechnung privatrechtlicher Forderungen) in Nominalzloty oder in Goldzloty zu berechnen sind.

In der Mehrzahl der Fälle haben die Gerichte erster Instanz die Anerkennung der Verrechnung in Goldzloty, falls der Wille der Kontrahenten in dieser Hinsicht nicht besonders zum Ausdruck kam, abgelehnt.

Das oberste Verwaltungsgericht, das sich kürzlich mit dieser Angelegenheit befaßte, entschied, daß privatrechtliche Forderungen im Sinne der Aufwertungsverordnung in Umlaufzloty zu verrechnen sind.

Das Gericht begründet seinen Standpunkt wie folgt:

Der Gläubiger kann nur dann Bezahlung in Gold verlangen, wenn nicht ein Banknotenbetrag, sondern eine bestimmte Menge von Goldmünzen der Verbindlichkeit des Schuldners zu Grunde lag; der Wortlaut der Artikel 1 und 2 der Aufwertungsverordnung sieht nämlich ausdrücklich nur Verrechnung in Zloty, also nicht in „Goldzloty", vor. Ueberdies darf die Bezahlung in Gold auf Grund des Art. 46 der Satzungen der Bank Polski nur in den Fällen erfolgen, wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt. Von dieser einzigen Ausnahme abgesehen, genügt es, wenn der Schuldner sich seiner Verbindlichkeit durch Bezahlung mit Zloty im Nominalbetrag unabhängig vom Verhältnis des Zloty zu seinem Metallwert entledigt.

(Mitteilungen der Handelskammer Kattowitz.)

Zur Aktivierung der polnischen Handelsbilanz.

In einer Pressekonferenz hat der polnische Handelsminister Kwiatkowski ausgeführt, daß es fünf Mittel zur Aktivierung der polnischen Handelsbilanz gibt: Entwicklung der Ausfuhr, Verschärfung der Reglementierung, Rationalisierung der Zollpolitik und Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs, Nichtanwendung von Zollerleichterungen und Steuereinnahmen.

Der polnische Export wird zum größten Teil von 7 Warengattungen getragen, die zusammen ca. 93% des Gesamtexports bilden. Zu diesen Warengattungen gehören: Kohle und Naphtha (25 bis 27%), rohe und halbrohe Holzprodukte (15 bis 30%), Lebensmittel und Rohmaterialien (10 bis 20%), Metalle und Metallwaren (10 bis 12%), Vieh (5%), Textilwaren (13%) und landwirtschaftliche Industrieprodukte (10%).

Schwierigkeiten ergeben sich bei der Ausfuhr von Kohle, Naphtha, Lebensmitteln, Metalle und Metallwaren und Vieh. Eine gesteigerte Ausfuhr der landwirtschaftlichen Industrieprodukte ist zu erwarten.

Bei der Einfuhr muß man unterscheiden: eine notwendige, eine erwünschte und eine überflüssige Einfuhr. Die Waren der ersten beiden Kategorien betragen 93% der gesamten Einfuhr. Die überflüssigen Waren können nicht vollständig verboten werden, da Gegenmaßnahmen der betreffenden Länder bei der Einfuhr polnischer Waren zu erwarten wären. Die polnische Regierung wird alles anwenden, um eine weitere Zunahme der Passivität der Handelsbilanz zu verhindern. Einer Valorisierung der Zölle als Mittel zur Beseitigung der Passivität der Handelsbilanz widersetzt sich der Handelsminister.

Bei der Revision des bestehenden Zolltarifs würden zu beachten sein: daß die Zölle

1. gemäßigt schutzzöllnerisch,
2. liberal bezüglich der Einfuhr notwendiger Waren und prohibitiv bezüglich der Einfuhr von Luxusgegenständen sind,
3. privilegiert für diejenigen Länder, mit denen Polen einen Handelsvertrag abgeschlossen hat.

Polnische Getreideausfuhrpolitik.

Ueber dies Thema schreibt Dr. Meister-Kattowitz im Hamburger Wirtschaftsdienst vom 15. Juli folgendes:

Mit einer Fortdauer des Getreidebezuges aus dem Ausland bis zur neuen Ernte ist unbedingt zu rechnen; gerade der Roggenimport dürfte noch steigen, weil der Weizenverbrauch zurückgeht und der Roggenverbrauch wächst. Das Problem der Getreidepolitik ist der Regierung über den Kopf gewachsen und dürfte die Handelsbilanz bis zur Ernte negativ beeinflussen. Um im nächsten Herbst derartige Fehler zu vermeiden, wurde eine Minister- und Sachverständigenkommission eingesetzt, die schon jetzt vorarbeiten und nach Einbringung der Ernte Vorschläge über die künftige Getreidepolitik machen soll. Es ist allerdings anzunehmen, daß im kommenden Herbst noch größere Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, wenn man eine größere Getreideausfuhr vermeiden will. Das Moment des Währungsschutzes dürfte in verstärktem Maße mitsprechen, denn die amerikanische Anleihe wird, wenn überhaupt, kaum vor November realisiert werden können. Außerdem liegen auch auf seiten der Landwirtschaft Gründe vor, die eine Getreideausfuhr als willkommenes Hilfsmittel bei der Erfüllung der finanziellen Verplichtungen erscheinen lassen; denn das Finanzministerium forciert regelmäßig nach der Ernte die Steuereintreibung bei den Landwirten besonders. Um in den Besitz der nötigen Gelder zu kommen, muß der Landwirt möglichst rasch große Mengen des geernteten Getreides verkaufen, denn Kredite sind nicht in benötigtem Umfang zu bekommen. Ein rascher Absatz der gesamten Ernte im Inlande ist wegen der Kapitalarmut des polnischen Getreidehandels nicht zu ermöglichen. Der bequemste Ausweg für den Landwirt ist daher der Verkauf an das Ausland. Später muß dann zur Versorgung der Bevölkerung wieder zu oft teueren Preisen Getreide importiert werden. So war es im Jahre 1926/27, in dem die Regierung erst im Januar 1927 Ausfuhrzölle für Roggen und Roggenmehl einführte, während sol… für Weizen abgelehnt wurden. Inzwischen waren … die Inlandspreise bereits in starkem Ansteigen begriff… und der Verkauf der noch zurückgehaltenen gerin… Mengen wurde im Inland lohnend. Um dem … eintretenden und ständig wachsenden Mangel … Brotgetreide abzuhelfen, führte nun die Regier… selbst Getreide ein und zwar aus Deutschland, Ung… und Rußland. Die gleiche Entwicklung droht … für die Ernteperiode 1927/28.

Polens Holzausfuhr und Forstwirtschaftspolitik

Die auf dem deutschen Holzmarkt vorherrschen… guten Absatzbedingungen hat der polnische Holzhan… in hohem Maße wahrgenommen, so daß sich … bereits ein merklicher Rohstoffmangel bemerkbar … machen beginnt, der in einer Abwärtsbewegung … Holzausfuhr in den letzten Monaten zum Ausdr… kommt. Trotzdem sind die Holzpreise in den st… lichen Waldungen wenigstens bei einzelnen Sortimen… etwas zurückgegangen, was mit dem gering… Qualitätsstandard der angebotenen Ware und d… späten Zeitpunkt der Auktionen zusammenhän… Der Preis für Kiefernstammholz zeigte z. B. eine rü… läufige Tendenz um etwa 3%, während Bauholz s… um 5% zurückging, was auf den geringen Bedarf … polnischen Baumarkes schließen läßt. Dagegen zo… die Preise für Eichenstämme um 3% und für Zellulo… holz sogar um 6% an.

Besonders nachgefragt wird für die Ausfuhr n… Deutschland wolhynisches Erlenrundholz, das 44… Rmk. loco Verladestation brachte. Belebt ist auch … Handel mit Grubenstempeln, deren Hauptabsatzge… Deutschland ist. Der Zusammenschluß der rheinis… westfälischen Verbraucher zwecks gemeinsamen … kaufs hat die polnischen Preise etwas zu drücken … mocht, da hauptsächlich große Partien abgeschlos… werden. Aus dieser Konzentration der Bedarfsdeck… schließen die polnischen Produzenten auf einen weite… Preisdruck. Da die Bestände angesichts der vorgerück… Saison größtenteils geräumt sind, finden vielfach … schlüsse schon für die neue Kampagne statt. Ebe… herrscht auf dem Rundholzmarkt namentlich in … polen und Pommerellen lebhafte Nachfrage, wo Lie… rungen bis ultimo 1927 zum Preise von 60—63 R… loco deutscher Grenzstation ausschließl. deutsch… Zolls abgeschlossen werden. Schließlich zeigt Deuts… land auch für polnisches Flößereiholz lebhaftes Inter… und zwar sind bisher etwa 20000 fm zum Preise … 44—47 Rmk. loco Glietzen-Oder verkauft worden.

Dieser Entwicklungstendenz der Preise entspr… denn auch die polnische Holzausfuhr, die zwar in … letzten Monaten abgenommen hat, im Vergleich … dem Vorjahre aber einen beträchtlichen Aufstieg ze… Zunächst liegen nur die Ziffern für die Monate Janu… Mai 1927 vor, die in Gegenüberstellung zum Vorj… für die wichtigsten Positionen etwa folgendes … ergeben:

Polens Holzausfuhr Januar—Mai:

	1926	1927	+ oder — in …
	in to		
Rundholz und Klötze	382 141	766 920	+ 108
Grubenholz	302 019	443 043	+ 47
Papierholz	275 375	416 373	+ 51
Bretter, Latten etc.	517 545	763 654	+ 48
Telegraphenstangen .	28 192	23 374	— 17
Schwellen	169 861	73 932	— 56

Was das Verhältnis der Rohstoffe zu den … bearbeiteten bezw. Endprodukten betrifft, so läßt … auch in der laufenden Exportperiode ein weite… Sinken der Ausfuhrquote an Ganzfabrikaten festst… Stammholz u. a. unbearbeitete Sortimente partizipier…

im Vorjahre mit 37 % an der gesamten Holzausfuhr Polens. Berücksichtigt man das Rundholz allein, dann entfielen auf diese Gruppe 21 % der Gesamtausfuhr. Im gegenwärtigen Wirtschaftsjahr ist insofern eine für Polen ungünstigere Verschiebung eingetreten, als auf unbearbeitetes Holz aller Sortimente 45 % und auf Rundholz allein 26 % entfallen. Ihre Begründung findet diese Erscheinung in der für Rohholz im allgemeinen weit günstigeren Kalkulation, denn Polen setzt das Hauptkontingent des unbearbeiteten Exportholzes auf dem deutschen Markte ab, während für Schnittware dieser Absatzweg infolge des Zollkrieges nicht in nennenswertem Maße in Betracht gezogen werden kann, diese vielmehr auf außerdeutschen Märkten abgesetzt werden muß. Da das polnische Rundholz loco deutscher Grenzstation im Durchschnitt 42,50 Rmk. je fm, Schnittware aber nur 200 bis 220 Rmk. je Standard loco Danzig bringt, demnach eine beträchtliche Spanne zwischen bearbeitetem und Rohholz liegt, erklärt sich, daß der polnische Exporteur die Rundholzausfuhr nach Deutschland bevorzugt. Bei Spezialsortimenten schwankt die Preisdifferenz sogar zwischen 95 bis 150 %.

Daß diese Entwicklung sich letzten Endes auf den Produktionsstand der polnischen Sägewerksindustrie wiederspiegeln muß, liegt ziemlich nahe. Neben 473 tätigen Betrieben, die jeder mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, lagen im Monat April noch 62 Sägewerke völlig still. Aber auch die tätigen Betriebe sind nur zu einem geringen Grade, nämlich zu 7 % vollbeschäftigt, weitere 64 % werden mittelmäßig und 29 % nur unzulänglich beschäftigt. Stehen diese Ziffern an sich durchaus im scharfen Gegensatz zu der Entwicklung des holzwirtschaftlichen Außenhandels Polens, so kennzeichnen sie andererseits die Wechselwirkungen, wie sie die Konjunktur auf dem kontinentalen Holzmarkt und umgekehrt der deutsch-polnische Zollkrieg ausgelöst hat. Nach Lage der Dinge steht die polnische Regierung vor einer schwer zu lösenden Frage, denn entweder greift sie hemmend in den gegenwärtigen Entwicklungsgang des Exporthandels ein, um den Holz verarbeitenden Gewerben die Rohstoffbasis zu sichern, dann hätte sie allerdings in die ohnehin passive und die Stabilität der Zlotywährung gefährdende Handelsbilanz eine neue Lücke geschlagen, oder aber sie wählt das geringere Uebel, indem sie von jedem Eingriff absieht und dadurch die einheimische Industrie zur Rationalisierung und Verbesserung der Produktionsmethoden zwingt, also erzieherisch wirkt.

Dem bisherigen Raubbau des polnischen Forstes, wie er namentlich im letzten Jahre Platz gegriffen hat und durch erhebliche Schäden des Forleulenfraßes noch verstärkt worden ist, vermochte die Warschauer Regierung nicht ernstlich entgegenzutreten, wogegen ja auch schon Gründe der Handelsbilanz sprachen. Hat im vergangenen Jahre die Kohle den desorganisierten Wirtschaftsapparat und die Währung vor einem weiteren Verfall gerettet, so fällt in diesem Jahre, in welchem sich erst jetzt die Auswirkungen der vorjährigen Mißernte zeigen, diese Aufgabe dem Holz zu. Wie also sollte die Regierung Maßnahmen zur Erhaltung bedeutsamen Volksvermögens ergreifen, wenn sie in erster Linie um die Beschaffung erforderlicher Ausfuhrwerte besorgt sein muß. Von einem planmäßigen Waldschutz, wie ihn die Regierung schon seit langer Zeit projektierte, kann daher schlechterdings nicht die Rede sein.

So ist auch das neue Forstgesetz, welches mit dem 1. Juli 1927 für das Gebiet der Republik Polen mit Ausnahme der ostoberschlesischen Wojewodschaft in Kraft trat, mehr nur als Palliativmittel zu betrachten. Dennoch verdient sein Gedankengang gewisse Beachtung, will es doch der künftigen Bewirtschaftung des polnischen Privat- und Gemeindeforstes einen neuen Rahmen stecken, indem es den staatlichen Organen ein Aufsichts- bezw. Einflußrecht auf den privaten Forstbesitz sichert. Der Gesetzgeber geht von dem Grundsatz aus, daß die Wirtschaftsweise in den privaten Wäldern sich einem von der staatlichen Forstverwaltung zu genehmigenden Plan einzufügen hat. Dieser Plan bezieht sich nicht nur auf die Vermessung der Fläche sowie ihre ökonomische und dendrologische Struktur, sondern auch über die vorzunehmende Ansamung, Melioration und Nutzung muß er Auskunft geben. Die der Forstwirtschaft bestimmten oder abgeholzten Flächen müssen auf natürlichem oder künstlichem Wege wieder angesamt werden und solche Bodenflächen, die erstmalig angeforstet werden, befreit der Gesetzgeber für 30 Jahre von der Steuer. Andererseits dürfen Waldflächen nicht ohne Genehmigung der Forstverwaltung anderen Kulturen dienstbar gemacht werden. Schließlich beseitigt das Gesetz einen, der rationellen Waldwirtschaft im allgemeinen unzuträglichen Uebelstand, nämlich die Waldweide in den unter drei Meter hohen Bestandsflächen. Da der private Forstbesitz Polens eine Gesamtfläche von 6 108 000 ha erreicht, ergibt sich die hohe forst- und volkswirtschaftliche Bedeutung der Novelle, deren Realisierung allerdings in erster Linie die Ueberwindung der notorischen Kapitalknappheit zur Voraussetzung macht.

Dr. K.

Kompensationsabkommen zwischen Polen und Jugoslavien.

Zwischen Polen und Jugoslavien wurde ein Kompensationsvertrag abgeschlossen, auf Grund dessen das Polnische Tabakmonopol in Jugoslavien 1 834 000 kg Tabak im Werte von 6 441 000 Schweizer Franken kaufen wird, während die Verwaltung der jugoslavischen Staatsbahnen in polnischen Hütten und Metallwerken verschiedene Eisenmaterialien (Schienen, Brückenkonstruktionen, Hafenkräne und dergl.) im Werte von 7 849 000 Schweizer Franken bestellen wird (bezw. bereits bestellt hat). Die Lieferungsbedingungen sind für die polnischen Hütten sehr günstig; die Lieferfristen erstrecken sich zum Teil auf 2½ Jahre. Die Bezahlung wird durch das Tabakmonopol ratenweise nach Maßgabe der ausgeführten Bestellungen erfolgen.

Kosten des Konsulats-Visums.

Von dem polnischen Ministerium für Industrie und Handel ist uns mitgeteilt worden, daß die Kosten des Konsulats-Visums auf den französischen Ursprungszeugnissen 1 % betragen und in keinem Falle 250 Fr. überschreiten. Da von einzelnen ausländischen Exporteuren in der Regel zwar 250 Fr. als Visumkosten erhoben werden, empfiehlt es sich, die Höhe der von den Exportfirmen verlangten Gebühren einer Nachprüfung zu unterziehen.

Polnische Kohlenkonvention.

Nach zweitägigen Verhandlungen zwischen den Vertretern der oberschlesischen, Dombrowaer und Krakauer Kohlenbetriebe wurde eine neue Konvention geschlossen, die sämtliche polnischen Kohlenreviere und Grubenanlagen umfaßt.

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Die Steigerung der Löhne.

Nach den regelmäßigen amtlichen Erhebungen in „Wirtschaft und Statistik" haben sich seit 1924 im Vergleich zu 1913 die absoluten tarifmäßigen Stundenlöhne und Wochenlöhne für gelernte und ungelernte Arbeiter wie folgt entwickelt. Es betrugen:

im Zeitraum	Die Stundenlöhne in Rpfg. f.gel.Arb.	f.ungel.Arb.	Die Wochenlöhne in Rm. f.gel.Arb.	f.ungel.Arb.
1913	67,1	40,1	35,15	23,41
Januar 1924	58,7	44,5	28,25	23,01
Juli 1924	72,3	50,6	35,46	26,37
Januar 1925	79,2	55,7	38,78	28,93
Juli 1925	89,8	62,8	43,90	32,37
Januar 1926	94,1	66,0	45,98	34,05
Juli 1926	94,0	65,9	45,93	34,05
Januar 1927	94,9	66,7	46,36	34,46
1. Juni 1927	100,6	72,6	49,15	36,65

Es ist also zunächst, von einem ganz geringen Rückgang im Jahre 1926 abgesehen, eine erhebliche Steigerung des Nominallohnes seit 1924 festzustellen, und zwar bei den Stundenlöhnen gegenüber 1924 um 71 Prozent (gel.) bezw. 63 Prozent (ungel. Arbeiter) und gegenüber 1913 um 47 Prozent (gel.) bezw. 81 Prozent (ungel. Arbeiter).

Diesen lohnstatistischen Daten stehen folgende preisstatistische Daten gegenüber:

Es betrug die Indexziffer der gesamten Lebenshaltungskosten (einschl. Wohnung), wenn man 1913/14 = 100 setzt, im:

1. Vierteljahr 1924	122,6	1. Vierteljahr 1926	139,0
3. „ „	127,5	3. „ „	142,3
1. Vierteljahr 1925	135,7	im Januar 1927 .	144,6
3. „ „	144,4	im Mai 1927 . .	146,5

Setzt man den Stand der Indexziffer für das erste Vierteljahr 1924 = 100, dann ergibt sich für Mai 1927 eine Indexziffer von 119,4. Es ist also das gegenwärtige Lebenskosten-Niveau 1924 nur um etwa 20 Prozent und gegenüber 1913 um 47 Prozent gestiegen, während sich das Lohnniveau für die ungelernten Arbeiter um 63 bezw. 81 Prozent und das Lohnniveau für die gelernten Arbeiter um 71 bezw. 47 Prozent gehoben hat. Es ist also nicht nur innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre, für die deutsche Volkswirtschaft besonders kritischen Jahre, eine bedeutende Reallohnsteigerung für die deutschen Arbeiter festzustellen, sondern auch im Vergleich zur Vorkriegszeit hat sich der Reallohn bei den ungelernten Arbeitern erheblich vergrößert. Der Reallohn der gelernten Arbeiter hat die volle Friedenshöhe erreicht.

Fahrpreisermäßigung für ausländische Besucher der Leipziger Herbstmesse.

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft gewährt für alle aus dem Auslande mit der Eisenbahn oder mit den größeren transatlantischen Dampferlinien einreisenden Besucher der vom 28. August bis 3. September stattfindenden Leipziger Herbstmesse eine 25 prozentige Fahrpreisermäßigung. Die ermäßigten Fahrkarten, welche nur in Verbindung mit dem Messeausweis Gültigkeit haben, sind im Auslande bei den Ehrenamtlichen Vertretern des Leipziger Meßamts und denjenigen Reisebüros, welche Vertreter der Mitteleuropäischen Reisebüro-G. m. b. H., Berlin, sind, erhältlich.

Erstmalig werden nicht nur Karten für Hin- und Rückfahrt, sondern auch einfache ermäßigte Hinfahrkarten ausgegeben.

Die Fahrtausweise sind für die Hinfahrt [illegible] vom 23. bis 31. August, für die Rückfahrt [illegible] 28. August bis 10. September.

Zuckerproduktion und Zuckerernte im Deutschen Reich.

Nach den Nachweisungen im Reichsanzeiger [illegible] 22. Juli sind im September bis Juni 16 580 814 Do[ppel-] zentner (alles in Rohwert) gegen 15 884 970 Doppelze[ntner] im Jahre 1925/26 erzeugt worden. Ausbeute au[s ver-] arbeiteten Zuckerrüben (106 822 648 Doppelzentner g[egen] 101 672 113 Doppelzentner) bis Ende Juni 15,41 Pr[ozent] gegen 15,59 Prozent. Verbraucht wurden im [Juni] 1 337 505 Doppelzentner gegen 1 355 325 Doppelze[ntner] (darunter Auslandszucker 121 847 Doppelzentner g[egen] 5549 Doppelzentner im Juni 1926) und seit Be[ginn] des Betriebsjahres (1. September) 11 879 955 Do[ppel-] zentner gegen 11 335 986 Doppelzentner. Ausfu[hr im] Juni 65 209 Doppelzentner gegen 147 539 Do[ppel-] zentner im Dezember bis Juni 1 915 581 Doppelze[ntner] gegen 779 001 Doppelzentner. Die Entwicklung [der] Vorräte in den letzten drei Monaten (im Verg[leich] zu den entsprechenden Monaten des Vorjahres [ist] aus Nachstehendem ersichtlich (in Doppelzentn[ern]) im Jahre 1926 am 30. April 8 074 246, am 31. [Mai] 6 880 893, am 30. Juni 5 308 523, im Jahre 1927 [am] 30. April 7 807 521, am 31. Mai 6 792 317, am 30. [Juni] 5 524 298.

Das statistische Bureau von F. O. Licht stellt [fest,] daß die letzten starken Niederschläge das gü[nstige] Gesamtbild des augenblicklichen Rübenstand[es in] Deutschland nicht beeinträchtigen konnten. [Jedoch] ist der Rübenstand in der Entwicklung im allgem[einen] noch nicht ganz aufgeholt, wie sich dies aus [den] Rübenuntersuchungen ergibt. Das Wachstum [der] Zuckerrüben hat aber während des Berichtsabsch[nitts] weitere Fortschritte gemacht. Die Blätter de[cken] mit wenig Ausnahmen den Boden. Das Blattw[erk ist] im allgemeinen üppig und gesund. Die Klagen über [Un-] geziefer und andere Schädlinge sind nach wie [vor] gering. Folgt jetzt auf die längere Regenp[eriode] Sonnenschein und sommerliche Temperatur, [so] werden auch die Wurzeln schnell an Gewicht [zu-] nehmen. Die Feldarbeiten sind im ganzen bee[ndet,] nur das Köpfen der Stockrüben nimmt w[eitere] Arbeitskräfte in Anspruch.

VI. Tagung des großen Ausschusses des Zentr[al-] verbandes Deutscher Handelsvertreter-Verein[e].

Ueber die Tätigkeit des Zentralverbandes Deu[tscher] Handelsvertretervereine an der Jahreswende 19[26/27] erstattete in der im Mai des Jahres abgehal[tenen] VI. Tagung der Generalsekretär des Verbandes [einen] ausführlichen Bericht. Von dem in dem Berich[t be-] handelten Fragen seien erwähnt: Handelsvertreter[-] Steuergesetzgebung, Kartellbildung, Einkaufsgen[ossen-] schaften, das Eindringen ungeeigneter Elemente i[n den] Handelsvertreterberuf, Provisionszahlung, Prov[isions-] forderung im Konkurse, das Zusammentreffen [von] Provisionsansprüchen mehrerer Bezirksvertreter, [die] Delcrederefrage u. a. m.

Der Bericht gibt in knapper Zusammenst[ellung] einen Ueberblick über die außerordentlich umfangr[eiche] Tätigkeit des Zentralverbandes Deutscher Ha[ndels-] vertretervereine, der bekanntlich der von der Reg[ierung] anerkannte Spitzenverband des Handelsvertreterb[erufs] ist.

Der Außenhandel Estlands vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1927 im Vergleich zu denselben Monaten des Jahres 1926.

Einfuhr.

	Warengruppen	Einfuhr in 1000 kg		Einfuhr in Mill. Emk.	
		5 Monate 1927	5 Monate 1926	5 Monate 1927	5 Monate 1926
1.	Lebensmittel, landwirtsch. Produkte	24 064	43 511	436,4	353,5
2.	Lebensmittel, Milchprodukte und Fleisch	76	29	6,77	3,9
3.	Fisch	2 482	3 086	64,65	95,7
4.	Andere Lebensmittel	15 251	14 648	423,86	370,7
5.	Lebendes Vieh . . . Stck.	11	252	0,23	2,9
6.	Leder	523	1 233	141,058	208,9
7.	Samen, lebende Pflanzen	157	720	19,26	58,5
8.	Holzprodukte	542	287	18,3	10,5
9.	Papier	1 324	2 136	66,78	68,1
10.	Faserstoffe	3 018	2 549	438,1	519,9
11.	Textilerzeugnisse	453	495	420,6	335,9
12.	Metalle	11 162	4 998	132,8	91,4
13.	Metallwaren	3 086	2 559	176,69	152,0
14.	Landwirtsch. Maschinen	990	848	59,1	54,6
15.	Andere Maschinen	1 430	1 197	323,5	225,0
16.	Instrumente, Apparate	38	43	27,0	29,7
17.	Steine, Erden	3 187	3 127	58,4	42,6
18.	Steinkohle, Koks	35 404	55 631	90,7	142,9
19.	Oele, Fette, Harze	8 461	7 973	210,07	164,4
20.	Düngemittel	14 023	10 690	202,01	84,8
21.	Chemikalien	4 226	2 908	145,83	102,7
22.	Kunstgegenstände	38	32	33,23	13,6
	Total	130 445	163 703	3 496,38	3 637,4

Ausfuhr.

	Warengruppen	Ausfuhr in 1000 kg		Ausfuhr in Mill. Emk.	
		5 Monate 1927	5 Monate 1926	5 Monate 1927	5 Monate 1926
1.	Lebensmittel, landwirtsch. Produkte	12 550	3 339	80,91	17,59
2.	Lebensmittel, Milchprodukte, Fleisch	3 683	2 962	806,9	322,63
3.	Fisch	272	287	19,71	21,3
4.	Andere Lebensmittel	1 357	153	48,52	11,87
5.	Lebendes Vieh . . . Stck.	1 263	868	17,43	15,4
6.	Leder	295	496	82,91	217,4
7.	Samen, lebende Pflanzen	741	925	16,19	3,4
8.	Holzprodukte	67 238	58 089	535,32	451,8
9.	Papier	15 270	13 624,7	430,19	413,1
10.	Faserstoffe	5 550	8 482	466,74	966,2
11.	Textilerzeugnisse	1 733	1 570	553,72	577,3
12.	Metalle	6 386	382	30,3	4,0
13.	Metallwaren	210	83	8,52	4,0
14.	Landwirtsch. Maschinen	29	6	2,015	0,7
15.	Andere Maschinen	247	77	27,32	12,8
16.	Instrumente, Apparate	7	4	2,16	1,3
17.	Steine, Erden	16 578	7 026	44,12	26,3
18.	Steinkohle, Koks	20	568	0,008	0,3
19.	Oele, Fette, Harze	140	58	2,98	1,0
20.	Düngemittel	229	211	1,92	1,3
21.	Chemikalien	886	594	50,83	40,1
22.	Kunstgegenstände und anderes	2	11	0,83	3,0
	Total	133 422	97 960	3 229,66	3 515,25

Zur sowjetrussischen Wirtschaftspolitik.

Von Dr. rer. pol. P. H. Seraphim.

Das Vorgehen der Sowjetregierung bezüglich einer Reduzierung der Preise. — Unveränderte Zuschläge des Kleinhandels. — Das Versagen der Genossenschaften. — Die Kreditpolitik im Dienste der Preisreduktion.

Bereits im Herbst des Vorjahres, als sich bei der Realisierung der Ernte tiefgreifende Schwierigkeiten infolge des stark gestiegenen Niveaus aller Preise bemerkbar machten, gab die Sowjetregierung die Losung für eine allgemeine Senkung der Preise aus. Mit allen Mitteln wurde gearbeitet; es wurde weder mit Drohungen an die Adresse des widerspenstigen Privathandels gespart, man werde die staatliche Kontrolle wieder schärfer handhaben, noch verzichtete man auf das verheißende Lockmittel einer reichlicheren Kreditzuwendung an gefügige Unternehmen. Fast täglich erschienen in der Presse Aufrufe, in denen an die patriotische Gesinnung der Wirtschaftskreise appelliert wurde. Trotzdem diese „Kampagne zwecks Herabsetzung der Preise", worunter eine Preisreduktion sowohl der Groß- wie auch der Kleinhandelspreise verstanden wurde, nun schon über dreiviertel Jahr andauert, sind die bisher erreichten Erfolge, wie man den Berichten der Sowjetzeitungen entnehmen kann, so geringfügig, daß man von einem völligen Mißerfolg der russischen Wirtschaftspolitik sprechen muß. Nach statistischen Berechnungen ist in den Städten bisher eine Senkung der Preise um 4 bis 5 Prozent erreicht worden, die etwa zur Hälfte durch eine Herabsetzung der Preise der Fertigfabrikate der Großindustrie, zur andern Hälfte durch eine Verbilligung des Handelsapparats herbeigeführt worden ist. Auf dem flachen Lande dagegen, also bei rund 90 Proz. aller Abnehmer ist fast überhaupt keine Reduktion der Preise festzustellen. Man schätzt die Preissenkung auf dem Lande auf höchstens 2 Proz., aber auch diese 2 Proz. sind nicht durch eine Verminderung der Umsatzkosten im Handelsapparat, sondern lediglich durch eine Verringerung der Großhandelspreise erreicht worden. Die Großhandelspreise sind vielfach jetzt so erstellt, daß die Fabriken völlig ohne Gewinne, z. T. sogar mit Verlusten arbeiten. Also nicht durch eine Verminderung der übergroßen unwirtschaftlichen Ausgaben im Verteilungsapparat, sondern durch eine Herabsetzung der normalen Gewinnquote auf ein kaum erträgliches Minimum sind die bisher erreichten minimalen Erfolge einer Senkung des Preisniveaus erreicht worden. Es ist erklärlich, daß unter diesen Umständen das Gewerbe in Sowjetrußland jede weitere Maßnahme einer Preisreduzierung für untragbar erklärt und aufs schärfste zuerst eine Verbesserung und Verbilligung des Handelsapparats verlangt.

In diesem Zusammenhang werden die schwersten Vorwürfe gegen das Genossenschaftswesen erhoben. Es zeigt sich auch in diesem Falle wieder, daß russischen schematisch zentralisierten Genossensch staatlichen Charakters unfähig sind, sich den konk Bedürfnissen und Forderungen der Wirtschaft zupassen. Die seit Jahren schon erhobene Klage, die Genossenschaften infolge ihres staatlichen Chara mit der ganzen Schwerfälligkeit eines Behördenapp arbeiteten, wird erneut laut. Die Abhilfemaßnah die demgegenüber vorgeschlagen werden und die l lich auf eine stärkere Staatskontrolle des Verteilu apparats, insbesondere des Genossenschaftswe hinauslaufen, sind zur Behebung dieses für die russi Wirtschaft untragbaren Zustandes wenig geei Nicht eine schärfere staatliche Kontrolle und weitere Bürokratisierung des Verteilungsapparats, dern viel eher eine Anspornung der Privatinitia d. h. durch die Ermöglichung höherer Gewinns als das Konkurrenzunternehmen sie hat, kann russischen Wirtschaft geholfen werden. Schä Konkurrenz und für das Genossenschaftswesen Individualisierung, nicht eine verschärfte staa Regulierung und Kontrolle, das sind Forderungen schon allmählich in der sowjetrussischen Wirtsc presse durchklingen. Ob aber diese dem Bolschew an sich sehr unsympathischen Forderungen durchge werden können, scheint allerdings gegenwärtig recht zweifelhaft.

Daß aber mit andern Mitteln nicht viel auszuri ist, zeigt die vergebliche Einschaltung der K anstalten in den Kampf um die Reduzierung Preise. Diese Versuche gehen zunächst auf eine billigung der Kredite und eine gesündere Dis politik hinaus. Es wird darauf hingewiesen, da Spanne zwischen dem Zinssatz, den die russi Banken für Depositen gewähren, und dem Zin zu dem die Banken selbst Kredite vergeben, ungesund große ist. Die großrussischen Komm banken (ohne die Moskauer) zahlten beispielswe vergangenen Wirtschaftsjahr 5,5 Mill. Rbl. Zinse Einlagen und erhielten im gleichen Zeitraum 14 Mill. Rbl. aus Zinsen für vergebene Darlehen Mißverhältnis, das auf der Hand liegt. Eine ringerung des Zinsfußes würde sich sicherlich g auf den allgemeinen Stand der Wirtschaft ausw erzwingen läßt sich aber eine solche Zinsverbil bei der augenblicklichen Gesamtlage der Wirts nicht. Die Verringerung des Zinsfußes würde j falls auch nur eine ganz geringfügige Wirkung die Preishöhe haben, wenn der Krebsschaden, n die hohen unwirtschaftlichen Aufwendungen im Ha apparat bestehen bleibt. Auch der Vorschlag, Kr nur an solche Handelsunternehmungen zu verg die eine Preisherabsetzung vornehmen, ist und führbar, weil die Darlehenspolitik nach andern Ge punkten (Solidität und Zahlkraft des Unterneh eingerichtet werden muß.

VI. Revaler Messe.

Die vom 13.—22. August d. Js. in Reval (T stattfindende VI. Internationale Ausstellung (M die in den Kreisen der landwirtschaftlichen Masch



industrie besondere Beachtung findet, gewährt den Ausstellern und Besuchern der Messe recht beachtliche Vergünstigungen:

I. Kostenloses Visieren der Pässe.

Die Konsulate der Republik Eesti gewähren bei Vorlegung eines Legitimationsscheines von Seiten der Messeleitung kostenloses Visum. Legitimationsscheine sind durch die hiesige Vertretung:

Gerhard & Hey G. m. b. H., Filiale Danzig, Danzig, Langermarkt 33/34,

kostenlos erhältlich.

II. Freie Rückreise per Eisenbahn innerhalb der estnischen Landesgrenze.

Ausländische Messebesucher erhalten auf der Eisenbahn der Republik Eesti freie Rückreise aus Reval bis zur Grenzstation, über welche die Einreise in Eesti erfolgte. Zwecks Erhalt der Freikarte sind die Messebesucher verpflichtet, vor Antritt der Rückreise im Messebüro zur Empfangnahme der Freikarte zu erscheinen.

III. Freie Rückbeförderung der Messegüter auf der estnischen Eisenbahn bis zur Landesgrenze.

Waren, die zur Ausstellung bestimmt sind, müssen mit dem Vermerk: „Messikaup" oder „Messeware" bezeichnet sein. Die Zollrevision erfolgt unverzüglich entweder im Zollamt oder auf dem Ausstellungsplatz. Der Zoll kann entweder von Seiten des Absenders deponiert oder von dem Konsulat des entsprechenden ausländischen Staates garantiert werden. Der deponierte Zoll wird zurückerstattet, falls die Ware im Verlauf eines Monats nach Schluß der Messe ins Ausland zurücktransportiert wird. Der Rücktransport auf der estnischen Eisenbahn geschieht kostenlos bis zu derjenigen Bahnstation, über welche die Ware eingeführt wurde.

IV. Wohnungsauskunft.

Das estnische Reisebüro, Reval (Tallinn) Pikk. tän. 6, verschafft den Messebesuchern Wohnungen zu ermäßigten Preisen und steht mit Rat und Auskunft zu Diensten. Abteilungen des Reisebüros befinden sich während der Messetage auf den Revaler Bahnhöfen, im Hafen und auf dem Ausstellungsplatz. Daselbst stehen auch Reiseführer, die in allen europäischen Sprachen Auskünfte geben können, zu Diensten.

Ausstellungsmesse in Tallinn.

In der Zeit vom 13. bis 22. August 1927 findet in Tallinn eine internationale Ausstellungsmesse statt. Den Besuchern der Messe wird ein kostenloses Ein- bezw. Ausreisevisum vom Konsulat der Estnischen Republik Danzig, Langermarkt 18, erteilt. Gleichzeitig wird den Besuchern freie Eisenbahnfahrt für die Rückreise von Tallinn bis zur estnischen Grenze gewährt. Ein Ausstellungsprospekt liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, zur Einsichtnahme aus.

Wirtschaftslage in Dänemark.

Die Nationalbank in Kopenhagen und das Statistische Departement des dänischen Staates geben nachstehende Mitteilungen über die ökonomischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Dänemark im Monat Juni 1927:

Die dänische landwirtschaftliche Ausfuhr war im Juni wie in den vorhergehenden Monaten des Jahres recht bedeutend und für mehrere Waren größer als im Vorjahre. Die durchschnittliche wöchentliche Ausfuhr betrug für Butter 32911 hkg (Juni 1926: 28533 hkg), für Eier 946000 Stiegen (Juni 1926: 1020600), für Speck 52488 hkg (Juni 1926: 37858 hkg) und für Fleisch und Vieh 13078 hkg (6762 hkg). Die Preise der ausgeführten Erzeugnisse waren höher als im Mai d. Js., jedoch für die meisten Waren niedriger als im Monat Juni 1926. Der Durchschnitt der amtlichen Wochennotierungen war für Butter 273 Kr. (Juni 1926: 297 Kr.) pro 100 kg, für Eier 1.21 Kr. (Juni 1926: 1.26 Kr.) pro kg, für Speck 1.46 Kr. (Juni 1926: 1.90 Kr.) pro kg, für Fleisch 64 Oere (Juni 1926: 59 Oere) pro kg Lebendgewicht.

Die Bilanz des Warenumsatzes mit dem Auslande im Mai wies wie im Mai 1926 beinahe Uebereinstimmung zwischen Ein- und Ausfuhr auf, da sowohl Ein- als Ausfuhr 143 Mill. Kr. betrug. Für die Monate Januar — Mai d. Js. war der Einfuhrüberschuß 44 Millionen Kronen gegen 17 Millionen Kronen im Jahre 1926.

Die Engrospreiszahl des Statistischen Departements betrug für Juni wie für die zwei vorhergehenden Monate 152, das Engrospreisniveau kann also als stabil bezeichnet werden. In dem landwirtschaftlichen Export ist ein Aufgang in den Preisen für animalische Lebensmittel. Außerdem fand ein kleinerer Aufgang für Futtermittel und Lederwaren, aber ein Preisfall für Kohlen und Metallwaren statt.

Die Frachtratenzahl ist trotz eines kleineren Niederganges im Juni andauernd wesentlich höher als im Vorjahre, da sie für Juni d. Js. zu 110,0 gegen 97,2 für Juni 1926 berechnet worden ist.

Der ziemlich geringe Einfuhrüberschuß und die relativ günstigen Frachtverhältnisse, besonders aber die Aufnahme der kommunalen Anleihe von 15 Millionen Dollars der Stadt Kopenhagen, haben eine relativ große Flüssigkeit von fremder Valuta verursacht, so daß der Valutastand der Nationalbank im Laufe des Monats mit ca. 13 Millionen Kronen vergrößert und die Nettoschulden der drei privaten Hauptbanken mit ca. 9 Millionen Kronen verringert worden sind.

In den drei privaten Hauptbanken sind die Darlehen 15 Millionen Kronen größer geworden, aber gleichzeitig sind die Einlagen mit 43 Millionen Kronen gestiegen, so daß die Einlagen die Darlehen um ein bedeutendes überwiegen. Dieser Ueberschuß ist zur Rückzahlung von Schulden an inländische Banken und ausländische Korrespondenten verwendet worden. Der Notenumlauf hat sich im Laufe des Monats wenig geändert, und da der Metallbestand derselbe geblieben ist, betrug der Deckungsprozent Ende Juni wie Ende Mai ca. 57 %.

Der Umsatz auf der Kopenhagener Börse von Aktien und Obligationen war etwas kleiner als im Mai, da der durchschnittliche wöchentliche Umsatz für Obligationen 3,0 Mill. Kr. (Mai 3,9 Mill. Kr.) und für Aktien 1,3 Mill. Kr. (Mai 1,7 Mill. Kr.) betrug.

Der Index der Kurs-Notierungen ist nach dem Aufgange im Mai etwas zurückgegangen, besonders was Aktien betrifft. Der Obligationsindex für Juni war 89,4 (Mai 89,6), der Aktienindex 92,3 (Mai 93,7), wenn die Kurse am 1. Juli 1914 gleich 100 angenommen werden.

Die Arbeitslosigkeit war andauernd größer als in dem entsprechenden Zeitraume im Vorjahre, wenn auch der Unterschied in Abnahme begriffen ist. Ende Juni war der Arbeitslosigkeitsprozent 18,5 gegen 15,6 im Juni 1926. Für die eigentlichen Industriefächer war der Prozent resp. 19,3 und 17,5.

Die Staatseinnahme der Verbrauchsbesteuerung betrug im Juni 12,0 Millionen Kronen, davon 4,1 Millionen Kronen eigentliche Zolleinnahmen. Die entsprechenden Zahlen waren für Juni 1926: 12,7 Millionen Kronen und 4,0 Millionen Kronen.

Auskunftsbüro der Außenhandelsstelle in Brüssel.

Das Auskunftsbüro für den Außenhandel in Brüssel wurde eingerichtet, um die industriellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Ausland und Belgien zu fördern. Dieses Büro, welches seinen Sitz in Brüssel, 15, rue des Augustins, hat, besitzt genaue Uebersichten über sämtliche belgische Industrien, auch liegen dort alle wirtschaftlichen Zeitungen zur Einsichtnahme aus.

Den ausländischen Kaufleuten, die sich nach Belgien begeben, um dort Handelsbeziehungen anzuknüpfen oder zu erweitern wünschen, steht dieses Auskunftbüro jederzeit gratis zu jeder Auskunft zur Verfügung, es ist während der Wochentage von 10—17 Uhr und Sonnabends bis 13 Uhr geöffnet. Jeder Kaufmann, der sich nach Belgien begibt, kann die Korrespondenz mit seinem Namen an dieses Büro senden, wo sie bis zum Eintreffen des betreffenden Herrn aufbewahrt wird. Auch stehen dort Büros gratis zur Verfügung, in denen sich die ausländischen Kaufleute mit den belgischen Geschäftsleuten t[illegible] können.

Das belgische Konsulat in Danzig ist jederzeit bereit, den Kaufleuten, die sich nach Belgien be[illegible] nähere Auskunft zu geben.

Ermäßigung der französischen Holzzölle.

Wie die Industrie- und Handels-Zeitung ber[illegible] haben die im Rahmen der Verhandlungen üb[illegible] neues Zollprovisorium mit Frankreich in Par[illegible] pflogenen Besprechungen über die Zollbehan[illegible] der deutschen Holzausfuhr nach Frankreich zu [illegible] befriedigenden Ergebnis geführt. Während i[illegible] am 1. Juli abgelaufenen Zollprovisorium nur fü[illegible] stimmte Holzarten ein Kontingent zu den französi[illegible] ermäßigten Zöllen vorgesehen war, soll in dem [illegible] Provisorium allen Holzarten der Positionen 12[illegible] des neuen französischen Zolltarifs, wozu u. a. Holzwolle und Furniere gehören, der Minimalta[illegible] gestanden werden. Außerdem soll auch noch fü[illegible] schiedene Holzarten aus anderen Positionen ei[illegible] schlag auf die Sätze des Generaltarifs gewährt w[illegible]

Durch diese Regelung werden auch die B[illegible] bungen nach einer verbesserten Zollbehandlung deutschen Reparations-Holzlieferungen gegenst[illegible] Bisher wurden nämlich nur den Reparationsliefer[illegible] an Kriegsbeschädigte die ermäßigten Zölle zugest[illegible] während die sog. „prestations libres" nach dem G[illegible] tarif verzollt werden mußten. Die Bestrebunge[illegible] deutschen Interessenten an diesen Lieferungen [illegible] nun dahin, die französischen Zollbehörden zu [illegible] lassen, daß diese „prestations libres" auf die ermä[illegible] Zollkontingente im freien Handelsverkehr anger[illegible] werden sollten, was bisher aber nicht durchzu[illegible] gelang. Nach dem Fortfall der Kontingent[illegible] werden jetzt also auch die freien Reparation[illegible] lieferungen ohne weiteres nach den Minima[illegible] verzollt.

Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser regelung ist natürlich der Abschluß der noch s[illegible] benden Verhandlungen über das neue Provis[illegible]

Petroleum in Niederländisch-Indien.

Die statistische Abteilung der Amsterdam[illegible] Bank gibt vierteljährlich Berichte über die fina[illegible] und wirtschaftliche Lage der Niederlande hera[illegible] dem Bericht vom Juli 1927 ist u. a. eine Abha[illegible] von Dr. L. M. R. Rutten, Prof. der Geologie [illegible] Universität in Utrecht über das Petroleum in N[illegible] ländisch-Indien erschienen.

Die Berichte liegen Interessenten zur Einsicht in der Auskunftsstelle der Handelskammer aus.

Druck von A. Schroth, Danzig.